

GERHARD WIRTH

## Deditizier, Soldaten und Römer

„Besatzungspolitik“ im Vorfeld der Völkerwanderung

Das Thema ist nicht ganz neu, und alles Bemühen um seinen Inhalt bedeutet wenig mehr als ein Jonglieren mit längst Bekanntem, mit Begriffen, Vorstellungen, einer besonderen Terminologie und all dem, was sich scheinbar unumstößlich hinter diesen oder aber als ihr ebenso unumstößlicher Inhalt aus ihrer Kombination ergeben mag. Im Inhaltlichen, Sachlichen kann die Verschiebung unserer Perspektiven durch jeweils neue Erkenntnis nicht groß sein, was immer sich aus diesen selbst oder aber als Folgerung ergibt. Und was immer sich an scheinbaren Fortschritten sichtbar machen läßt<sup>1</sup>, als wichtige Frage bleibt, ob oder inwieweit die Betroffenen selbst etwas von dem merken, was der Nachwelt aus solchen Erkenntnissen zuwächst. Gelten muß dies vor allem für den Bereich von Rechtsvorstellungen und die ihnen zugehörigen Kategorien, deren Erforschung für die römische Welt insbesondere seit Mommsen im 19. Jahrhundert einen Aufschwung nahm. Sie bewegt sich seither nach wie vor in einer Sublimiertheit einschlägiger Vorstellungen, die sich in einer Verästelung der Terminologie bis in die Unverständlichkeit hinein verfeinert, mit der historischen Wirklichkeit der Zeitumstände und den Rechtsvorstellungen der Agierenden aber wenig zu tun haben kann. Mommsens Interpretation der Fakten war immerhin die seiner Zeit, eindeutig und plausibel.

Mit deren Sublimierung indes hat sich auch das Bild der Welt, die sie beschrieb, immer mehr verschoben und der Antike eine Selbstdeutung zugeschrieben, die ihr

*Vorbemerkung der Redaktion:* Eine englische Fassung dieses Beitrages ist 1997 in dem von der European Science Foundation herausgegebenen Band *Kingdoms of the Empire. The Integration of Barbarians in late Antiquity*. Ed. by Walter Pohl, 1997, erschienen.

<sup>1</sup> Literatur gibt es in Fülle und in verschiedenen Aspekten. Es bleibt zu fragen, ob an dieser Stelle eine Liste all dessen lohnt, was zur Sache geschrieben wurde; der Fortschritt beruht in neuen Nuancen, plausibel gewordene Hypothesen werden von Fall zu Fall durch andere widerlegt, Wesentliches indes bleibt im unklaren. Im Vorliegenden soll sich das Minimum an Anmerkungen auf Literatur beziehen, die in letzter Zeit zugänglich geworden ist und der Beachtung wert erschien. Ich erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bin mir darüber klar, daß ich möglicherweise Wesentliches übersehen habe. Wer wüßte nicht, daß die Papierflut auch hier längst dabei ist, an der Sache den ethischen Inhalt und sicher wohl bald auch den eigentlich historischen zu zerstören. Doch scheint der Prozeß schon längst nicht mehr aufhaltbar.

selbst schwer zuzutrauen ist. Die juristischen Kategorien und das Zwischenstaatliche sind nur ein Ausschnitt. Waren die Dinge wirklich so subtil wie angenommen wird, und in ihrer Systematik selbst der Verfahrensweise so perfekt? Und – liegt nicht vielmehr nahe, die Selbstdeutung jener Betroffenen müsse sich in wesentlich einfacheren Gedankengängen bewegt haben? Das heißt für das Vorliegende, gibt es wirklich die vermutete Brücke zwischen zivilem Recht und Staatsrecht, wie sie das 19. Jahrhundert postulierte? Oder – welche Entwicklung ist nötig, um etwa auf einem Wege über *hospitium*, *clientela*, *deditio* und Vertrag zu einem in sich geschlossenen Gefüge römischer Außenpolitik zu gelangen, wie es dann etwa bei Livius entgegentritt<sup>2</sup>? Hat man nicht vielmehr überdies davon auszugehen, daß unsere (zeitgenössischen) Autoren allesamt sich eher um ein Prinzip der Verschleierung bemühen, das sie in ihrer Weise zur Perfektion bringen, so daß die Termini von vornherein undefinierbar werden? Von den Prozeduren oder gar einem System außenpolitischer Handlungskriterien<sup>3</sup> zu schweigen, die auf ihnen beruhen: Historiker unterscheiden sich dabei kaum von Dichtern, alles andere an Quellen, auch die juristischen mit ihrer Metaphorik, reichen als Hilfe zur Interpretation höchstens für ein Provisorium aus. Es scheint, als habe die Sprache – in dieser Weise verwendet – die Aufgabe gehabt, den mit ihr Befassten nicht zuletzt einen angemessenen Freiraum zur jeweiligen Entscheidung zu lassen, wie sie die Tatsachen deuten wollten. Dies gilt für die außen- wie die innenpolitischen Fragen, die in den Rechtssammlungen angeschnitten sind. Andere Fragen wiederum wirft die griechische Wiedergabe spezifisch römischer Termini und Tatbestände auf.

Der Historiker liebt es, Fakten zu deuten, die sprachliche Seite im Hintergrund übersieht er nur allzu gerne. Im übrigen pflegt auch die Erforschung solcher historischer Tatbestände notgedrungen die Maßstäbe ihrer eigenen Zeitverhältnisse an die vergangenen Epochen zu legen. Daß auch damit zwangsläufig vieles schief geht, tut angesichts beabsichtigter Selbstdarstellung der Forschenden und ihres Bildungshintergrundes vor den eigenen Zeitgenossen dem Anliegen selbst wenig Abbruch. Einiges anrichten kann eine Fehldeutung auf solcher Grundlage immer, und sei es, daß sie zu einem verzerrten eigenen Weltbild beiträgt. Politische Fehlentscheidungen sind nicht selten die Folge des Geschichtsstudiums der Agierenden und der Niederschlag der Lehrbücher, nach denen sie unterrichtet wurden. Zur fruchtbaren Diskussion dieser Tatsache, einer Revision liebgewordener Vorstellungen oder gar den entsprechenden Konsequenzen ist es für sie dann meist zu spät. Das Vorliegende als Gedankengang kann aus solchen Gründen nur eine Simplifikation sein. Es mag zusammenfassen, was von anderer Seite längst schon als möglich angedeutet wurde. Umwälzende Neuerkenntnisse sind nicht beabsichtigt, auch keine grundlegende Korrektur, für die wir nach wie vor zu wenig wissen. Als Ergänzung aber wird es dennoch seinen Sinn haben.

<sup>2</sup> Ein im modernen, wissenschaftlichen Sinne lückenloses Gesamtbild mit festem Platz für alle Termini in seinem Gefüge kann nicht livianische Absicht gewesen sein, eine solche widersprüche wohl auch der augusteischen Sinngabe des Werkes und einer dazu gehörenden Sprachregelung. Sie wäre überdies bei dem Publikum auf Verständnislosigkeit gestoßen.

<sup>3</sup> Zur Vertragsprozedur siehe besonders DAHLHEIM 1968 passim, für die Spätantike zuletzt SCHULZ 1993. Früheres ist erschöpfend aufgearbeitet, Kontroversen sind nicht zu beheben.

Die römische Außenpolitik ist durch eine Tradition von auffallender innerer Konsequenz gekennzeichnet, und dies offenkundig vom ersten Tag an. Sie beruht auf einer Anerkennung<sup>4</sup> adäquater politischer Organisationsformen, die man entsprechend behandelt und einschätzt, wobei sich die Anerkennung zugleich in Vertragsverhältnissen konkretisieren kann, d. h. in der Vereinbarung bestimmter gegenseitiger Verhaltensweisen<sup>5</sup>, Verpflichtungen und Aufgaben, gemeinsamen Interessen und der Bewältigung einschlägiger Fragen, und dies auch im Fall deutlich gesicherter römischer Überlegenheit<sup>6</sup> – das Gegenteil kam wohl vor, die einschlägigen Stellen der Überlieferung indes sind ohne Belang. Für die eigene Unterlegenheit kennt in ihrer klassischen Zeit die römische Selbstdeutung Entsprechendes nicht. Bei all dem aber besagen die überlieferten Termini schon deshalb nicht allzu viel, weil sich die rechtlichen und moralischen Kategorien in ihrer Überlieferung allemal verwischen. *amicitia*, *societas* und *foedus* verhindern nicht, daß sich das angedeutete Gleichgewicht angesichts der realen Gegebenheiten im Laufe der Jahrhunderte immer mehr zugunsten Roms verschiebt und schließlich im Imperiumsbegriff eine Auslegung findet, die bewußt die Wirklichkeit nur partiell zu umschreiben sich unterfängt, die ursprünglichen Formen und Vorstellungen der Ausgestaltung eines zwischenstaatlichen Verhältnisses aber bereits zum Verschwinden gebracht hat. Von hier zum Welt-herrschaftsgedanken ist es im 2. Jahrhundert v. Chr. nur noch ein kleiner Schritt<sup>7</sup>, mag dieser Gedanke auch gar nicht einmal aus römischer Wurzel stammen; daß er später durch die Ethisierung seines Inhaltes wieder ins Unkenntliche modifiziert wird<sup>8</sup>, ist eine normale Entwicklung, sie soll hier nicht weiter verfolgt werden. Die aus all dem resultierenden Vorstellungen und Rechtsansprüche bleiben erhalten, selbst als in der späten Antike die Dinge erneut in Bewegung geraten und sich nun sogar das Gleichgewicht deutlich zu Ungunsten Roms verschiebt.

Zu den Kategorien einer solchen Außenpolitik gehört die *deditio*<sup>9</sup>, die Selbstaufgabe eines Staatswesens einschließlich der Vernichtung seiner politischen, kulturellen und staatlichen Existenz. Für den einzelnen, der in sie verwickelt ist, gilt Entsprechendes,

<sup>4</sup> Das Faktum ist schwer zu umreißen, ich sehe eine wenngleich vage Umschreibung in dem *amicitia*-Begriff mit seinen Implikationen als wichtigster vielleicht der der Anerkennung in einem modernen völkerrechtlichen Sinne; vgl. dazu immer noch A. HEUSS, Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit (1933) 1 ff.; besonders 12 ff. Ob die griechische *φιλία* als eine adäquate Übersetzung gelten kann, wäre zu prüfen.

<sup>5</sup> Vgl. dazu DAHLHEIM 1968, 29; 48.

<sup>6</sup> Grundlegend TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht 3,1 (1887/88, Neudruck 1979) 824 ff.; zu E. TÄUBLER, Imperium Romanum (1913) siehe unten; in dem hier gegebenen Zusammenhang ist kein wirksamer Unterschied zu verzeichnen. – Grundlegend zuletzt K.-H. ZIEGLER, ANRW I 2 (1972) 113 ff.

<sup>7</sup> Zur Majestatsklausel in ihrem außenpolitischen Bezug siehe zusammenfassend immer noch RE XIV 1 (1928) 543 f. s. v. *Maiestas* (B. KÜBLER), besonders zu DIG. 49,15,7,1. Fraglich bleibt mir, ob die Anwendung der Formel (vgl. etwa LIV. 38,11,2) zur Bildung einer eigenen Vertragskategorie ausreicht. Schwerer noch muß die Übersetzung ins Griechische gewesen sein, die Formel bei POLYB. 21,32,2 (*ἀρχὴν καὶ δυνάστειαν*) erweckt den Eindruck einer Hilflosigkeit und ist kaum ein adäquates Synonym, sondern eher Beispiel für die oben genannten Schwierigkeiten römischer Selbstdarstellung.

<sup>8</sup> Siehe dazu immer noch J. VOGT, *Orbis Romanus* (1960) 151 ff.

<sup>9</sup> Dazu gehört die christliche Umdeutung der Rolle des Kaisers, vgl. zusammenfassend etwa J. STRAUB, Konstantins christliches Sendungsbewußtsein (1942), zuletzt in: *Regeneratio Imperii* 1 (1972) 70 ff.

mit der des Staates ist die juristisch faßbare Existenz auch des einzelnen zu Ende<sup>10</sup>. Damit erweist sich die *deditio* als ein ebenso natürliches wie wirksames Instrument zur Lösung scheinbar unlösbarer zwischenstaatlicher Fragen; ursprünglich als ein Bestandteil kriegerischer Auseinandersetzung zu denken und als solcher zu einer ebenso zeitlosen wie ubiquitären Praxis gehörig, wird die Ausweitung des Vorganges auf das ganze jeweils betroffene Staatswesen zur natürlichen nächsten Stufe eines historischen Entwicklungsprozesses und war in der Welt Roms sicher vom ersten Tage an vorhanden. Sie vollzieht sich, ähnlich wie der Beginn eines Krieges und wie der Friedensschluß, nach einem religiösen Ritual und in zumindest indirekter Zusammenarbeit der staatlichen Organe Magistrat, Senat, Volksversammlung. Die Möglichkeiten der römischen Entscheidung über die *dediticii* selbst sind vielfältig, physische Vernichtung der Gesamtheit oder einzelner, Versklavung und Zerstörung gehören in diesen Rahmen ebenso wie das Gegenteil, hat in römischer Sicht doch jeder Krieg als ein Vertragsbruch zugleich den Charakter einer religiösen Freveltat und ist es der in solcher Weise als besiegt Erklärte, an dem der Sieger zugleich auch eine von den Göttern verordnete Strafe vollzieht<sup>11</sup>. Auf der anderen Seite aber stehen nach solcher *deditio* fast immer die Restitution<sup>12</sup> des deditierten Staatswesens und die Errichtung einer neuen Vertragsgemeinschaft zugleich mit einer neuen Autonomie für die Betroffenen. Verschlechterte Vertragsbedingungen oder aber die möglicherweise jetzt rigorosere Durchführung der Bestimmungen etwa der Majestätsklausel<sup>13</sup> ändern am Wesen dieser erneuten Staatlichkeit nichts<sup>14</sup>.

Das ethische Kriterium im Hintergrund<sup>15</sup> sagt bei all dem kaum sehr viel, mag es auch Stoff zu rhetorischen Deutungsversuchen und Reflexionen in Fülle bieten. Die

<sup>10</sup> Siehe besonders HEUSS (Anm. 4) 60 ff.; DAHLHEIM 1968 passim besonders 11 ff.; 20 ff. Die Verwischung von *deditio* und *foedus* bis zur Unkenntlichkeit halte ich für die Folge unrichtiger Interpretation des *deditio in fidem*-Komplexes einer – und der fast stets – sich anschließenden Restitution (siehe unten). Spätantike Autoren hatten von diesen Dingen keine Kenntnis mehr, wobei insbesondere christliche Deutungsversuche das Ihre taten, etwa das Phänomen der römischen *clementia* auf diese Weise herauszuheben und mit einer historischen Rolle zu versehen.

<sup>11</sup> Definition und Analyse des einschlägigen Überlieferungsmaterials bei DAHLHEIM 1968, 3f.

<sup>12</sup> Zusammenfassend etwa ZIEGLER (Anm. 6) 101.

<sup>13</sup> Siehe HEUSS (Anm. 4) 69 ff.; DAHLHEIM 1968 passim. Drastisches Beispiel ist POLYB. 10,34,5, doch ließe sich die Zahl leicht vermehren.

<sup>14</sup> Siehe dazu besonders DAHLHEIM 1968, 15; zum Gegenteil, der politischen und zugleich physischen Vernichtung siehe S. 19 ff.; 41. Auf Zeugnisse für das Bemühen um eine Motivation ist hier zu verzichten, die Lusitanernichtung 151 v. Chr. hängt vielleicht mit deren unwandelbaren barbarischen Kampf- wie Lebensformen zusammen. – Zur Gefahr der Scheindedition als Manipulation, um dem Magistrat zu Ehren zu verhelfen, siehe besonders E. TÄUBLER, Vorgeschichte des Zweiten punischen Krieges (1921) 112. – Die Frage nach dem *foedus aequum* und etwa *non aequum* und deren Rolle für die Betroffenen ist nicht zu stellen. Faktisch kann es schon 189 v. Chr. keinen Unterschied mehr gegeben haben. Doch fällt die Betonung entsprechender Gleichheit des Ranges am Ende der Spätantike auf, vgl. dazu R. BLOCKLEY, East Roman Foreign Policy (1992) 254 zu MEN. frg. 20; THEOPHYL. Sim. 3,17,2; 5,12,2; zum römischen Prestigedenken siehe S. 159; vgl. auch Anm. 17.

<sup>15</sup> Schnelle Durchführung der *restitutio* lag für Rom im eigenen Interesse einer Bereinigung der Verhältnisse (vgl. in diesem Zusammenhang DAHLHEIM 1968, 53 zur Verbindung von πίστις – φίλια). Eine Perpetuierung des Status von *dediticii* für einzelne paßt am ehesten für die Zeit der späteren Republik, als Rom sich in entfernteren Ländern mit anderen Ethnien zu befassen hatte und man nicht mehr leicht in jedem Fall zu einer Entscheidung kam; zum *dediticius* siehe besonders HEUSS (Anm. 4) 71 ff.

von Fall zu Fall sich ändernden Gründe für solche Verfahrensweisen<sup>16</sup> und Bestandteile der zwischenstaatlichen Bereiche tun hier nichts zur Sache. Sie liegen nicht zuletzt wohl im Mangel eines geeigneten Verwaltungsapparates zur Bewältigung der mit der *deditio* anfallenden Aufgaben und nicht zuletzt auch in der Ausdehnung des Imperiums dann auf immer entferntere, „fremdere“ Völker und Länder, die eigentliche Gewaltaktionen nicht mehr erlaubte bzw. angesichts möglicher Konsequenzen solche als unangebracht erscheinen ließ. Die *deditio* von Monarchen gar seit dem 2. Jahrhundert und verstärkt danach im 1. Jahrhundert v. Chr., schafft andere Probleme, macht aber die Wiedereinsetzung schon aus pragmatischen Erwägungen heraus<sup>17</sup> zu einer Selbstverständlichkeit<sup>18</sup>. Verstärkt aber muß dies angesichts immer häufiger begegnender barbarischer Herrschafts- wie Lebensformen gelten, die sich mit denen kaum mehr vergleichen ließen<sup>19</sup>, denen man in den früheren Jahrhunderten der Republik begegnet war. Für den Umgang mit ihnen und die Gestaltung der Verhältnisse reichten die aus Italien überkommenen Vorstellungen nicht mehr aus, mochte man auch am Ende bei ihnen oder entsprechend modifizierender Anwendung bleiben. So muß es auffallen, wie etwa vor der römischen Öffentlichkeit selbst Caesar in Gallien seine Rigorosität begründen muß, die er gelegentlich den *dediticii* gegenüber an den Tag legt bzw. zu legen gezwungen ist. Die Kaiserzeit wiederum fährt in solcher Entwicklung fort.

Wichtiger aber ist in diesem Zusammenhang auch, daß die *deditio* früh andere Möglichkeiten als die der absoluten, bedingungslosen Selbstvernichtung besiegt oder kampfunfähig gewordener Gegner involviert. Denn spätestens als sich die militärische und damit auf Dauer auch politische Überlegenheit Roms bereits auf kleinstem Raum herausgestellt hatte und auch die Möglichkeit der Ausgestaltung eines zwischenstaatlichen Gefüges mit vielen, heterogenen Kontrahenten nach römischen Absichten Selbstverständlichkeit geworden war, muß es zu der Institution auch der friedlichen Deditio<sup>20</sup> als gerne geübter Praxis geradezu der Aufnahme zwischen-

<sup>16</sup> Zu *fides et clementia* siehe etwa CIC. ad fam. 13,66; LIV. 36,27,6; 44,9,1 ff.; 45,4,7; zum Komplex DAHLHEIM 1968, 44 ff. Die Usurpation einschlägiger Vorstellungen durch Caesar machte diesem nicht zuletzt aus dieser Voraussetzung die Propaganda leicht.

<sup>17</sup> Zu Tigranes II. siehe etwa DIO CASS. 36,35; 51; PLUT. Pomp. 53; APP. Mithr. 63,2, vgl. G. WIRTH, Bonner Jahrb. 183, 1983, 16 ff. Zu Tiridates (66 n. Chr.) siehe DIO CASS. 63,2; zu Decebalus siehe ZON. 11,2,1, vgl. B. PARADISI, Stud. Doc. Hist. Iuris 20, 1954, 43, dazu bereits W. WICKERT, Sitzber. Pr. Akad. Wiss. Berlin Kl. Sprachen 1928, 53. Zum ritualen *reges signa adoratueros* vgl. CIL XIV 3608, siehe dazu noch AMM. 17,12,9 (Zizais 358 vor Constantius II.).

<sup>18</sup> Vgl. DAHLHEIM 1968, 72; 164 zur Restitution. Die Vielfalt in der Umschreibung des Foederatenstatus erkläre ich mir aus einer Vielfältigkeit der Vertragsinhalte. An der Kategorie eines *foedus iniquum* zweifeln mit Recht zuletzt SCHULZ 1993, 28 und A. AUSBÜTTEL, Romanobarbarica 11, 1991, 19: Eine klare Statusumschreibung konnte nicht im Sinne Roms sein. Allzu selbstverständlich sehen m. E. die Reihenfolge *deditio-restitutio* besonders U. COLI, Stud. Doc. Hist. Iuris 17, 1951, 105; PARADISI (Anm. 17) 7 (gleiches gilt für die Verbindung *deditio-foedus* S. 44).

<sup>19</sup> Zur Monarchie als Übergangsstufe, besonders im Osten, siehe W. HOBEN, Untersuchungen zur Stellung kleinasiatischer Dynasten in den Machtkämpfen der ausgehenden römischen Republik (1969). Zu fragen bleibt, ob der Weg der späteren Auflösung bereits vorgeplant war.

<sup>20</sup> Zweifellos gewinnt in Verbindung mit den neuen Verhältnissen auch der *fides*-Begriff eine andere Bedeutung. Er bezieht sich in diesem Fall auf den Monarchen, nicht auf das Volk, vgl. dazu besonders A. PIGANIOL, Rev. Internat. Droits Ant. 4, 1950, 347; W. FLURL, Deditio in fidem (1969) 146: Daß es indes in erster Linie dieses ist, daß der Monarch vertritt, betont SCHULZ 1993 besonders 27 ff. zu Recht. Zur Notwendigkeit der Monarchie siehe COLI (Anm. 18) 147.

staatlicher Beziehungen gekommen sein. Auch bedeutet sie die Selbstausslieferung von ganzen Staatswesen an die überlegene Macht und das jeweils deklarierte Ende der eigenen Existenz mit allen Konsequenzen. Daß das ohne Zwang geschieht, kann Ursachen vielseitiger Art haben und etwa mit der Absicht zu begründen sein, das eigene physische Fortleben angesichts einer Bedrohung<sup>21</sup> durch Dritte zu erhalten, oder aber, zu welchem Zweck auch immer, sich zumindest ein römisches Protektorat zu verschaffen<sup>22</sup>, das dieses Fortleben gewährt. Andere Vorteile braucht eine solche Absicht keineswegs auszuschließen. Die Folgen eines derartigen Sichaufgebens und die Beendigung eigener Staatlichkeit hingegen mochte man in Kauf nehmen, doch liegt es auf der Hand, daß man von vornherein in einem solchen Fall mit anderen als denen der Kapitulation rechnen durfte.

Ob diese freiwillige *deditio* sich im Rahmen kriegerischer Ereignisse oder im Frieden abspielte, ist dabei ohne Belang, und gleiches gilt auch hier für den zeitlichen Abstand zwischen der Deditio und der Restitution. Ich halte für möglich, daß es erst mit der Zeit eine vielleicht nicht einmal beabsichtigte Permanenz der ungeklärten Zustände war, die die Kategorie der *deditici*<sup>23</sup> schuf, eine Gruppe, die formal ohne Recht sich auf jeden Fall von anderen wie auch der der Sklaven unterschied, wobei es mit der Zeit sehr wohl zu der rechtlichen Fixierung kam, die in einer Anzahl von Anwendungsmöglichkeiten bei den Juristen und in der Rechtskodifikation noch aufscheint<sup>24</sup>. Unsere Nachrichten über das Phänomen, seinen Ursprung und die Entwicklung freilich geben nur spätere Verhältnisse wieder, und bereits zur Zeit des Polybios scheint das Gefüge einschlägiger Vorstellungen längst verfestigt zu sein. Was er etwa als ἐπιτροπή<sup>25</sup> umschreibt, stammt aus dem Bereich des zivilen Rechtes und bezieht sich auf Fürsorge oder Vormundschaft; für die Vorstellung vom Wesen des Ausgeliefertseins an Rom ist eine solche Übersetzung bezeichnend. Sie betont zugleich freilich den humanitären Aspekt. So muß sie sich auf die Deditio wie bereits auch Restitution in gleicher Weise beziehen und bietet zugleich auch eine vage Interpretationsmöglichkeit für das zwischenstaatliche Verhältnis<sup>26</sup>, das sich anschließt. Für die erwähnten Monarchen wird all dies in gleichem Maße gelten<sup>27</sup>.

Es hat den Anschein, als sei in der Forschung die Frage der Selbstausslösung von Staatswesen, sobald sie in nähere Verbindung mit dem Imperium traten, gegenüber

<sup>21</sup> Vgl. dazu besonders HEUSS (Anm. 4) 62; FLURL (Anm. 20) 2 ff. – Zum Übergabevorgang anders DAHLHEIM 1968, 23; vgl. auch 53 ff.; 56. Die Restitutionsbedingungen werden sich gegenüber der im Krieg vollzogenen *deditio* erleichtert haben. – Allgemein zur Entwicklungskontinuität der Deditionsformen siehe auch DAHLHEIM 1968, 49; vgl. bereits auch L. LOMBARDI, Dalla fides alla bona fides (1961) 50 ff.

<sup>22</sup> Beispielhaft POLYB. 20,3,12. – Allgemein dazu RE IV 2 (1901) 2360 s. v. Dediticii (A. SCHULTEN), freilich ohne die politischen Konsequenzen auch nur zu streifen.

<sup>23</sup> Vgl. dazu DAHLHEIM 1968, 40; 56.

<sup>24</sup> Ich selbst halte die privatrechtlichen Konsequenzen des Zustandes für unerheblich angesichts von Möglichkeiten, die für den einzelnen die in den meisten Fällen vorhandene *clientela* einflußreicher Römer bedeutet haben müssen.

<sup>25</sup> Zusammenfassend dazu WOLFF 1966, 250 ff. Unklar bleibt die Genese dieser Begriffsübertragung.

<sup>26</sup> Siehe dazu H. G. LIDDELL / R. SCOTT, Greek-English Lexicon. Revised supplement (1996) s. v. Zur terminologischen Verwendung siehe Syll. 618 Z. 3, die Formel wäre Übersetzung für den *tutela*-Begriff und setzt die Erfahrung mit einer bestimmten Verfahrenspraxis voraus, die auf Vernichtung des *dediticius* verzichtet, vgl. auch LOMBARDI (Anm. 21) 43. Zur *tutela* (ἐπιτροπή) als Umschreibung auch des spezifischen zwischenstaatlichen Verhältnisses siehe unten.

<sup>27</sup> Hierher gehört wohl die Verwendung des ὑπόσπονδοι-Begriffes in einschlägigem Zusammenhang.

der nach den möglichen juristischen Voraussetzungen und Konsequenzen allemal zu sehr in den Hintergrund getreten. Auf jeden Fall bestimmt die freiwillige Deditio die römische Außenpolitik die ganze Kaiserzeit hindurch, ja verselbständigt sich angesichts der erwähnten römischen Praxis zu einer eigenen Kategorie, die für die Betroffenen spätestens von da an sich deutlich zum Segen entwickelte bzw. von ihnen als ein solcher<sup>28</sup> empfunden wurde.

Unklar bleibt, wie weit gerade aus dem Bereich der freiwilligen Deditio<sup>29</sup> ohne Zwang und ohne vorausgehende Kapitulation sich bereits früh andere Aspekte herausbilden und Modifikationsformen entstehen, wie die, die als *deditio in fidem* zumindest in der literarischen Darstellung der Ereignisse umschrieben wird, d. h. als eine Deditio, die zwar die absolute Selbstaufgabe involviert, zugleich jedoch mit Akzenten versehen ist, die dieses Absolute in der Tat dennoch zugleich wieder zu mildern vermochten. Auch in einem solchen Zusammenhang ist die Terminologie eher verwischt, und mit Recht wird darauf hingewiesen, daß es für den Zustand selbst zwischen *deditio* und *deditio in fidem* keinen Unterschied geben kann. Beispiele für eine solche Modifikation finden sich in großer Zahl. Sie zu sammeln ist eine liebgewordene Aktivität von Altertumswissenschaftlern geworden, wenn sie sich im zwielichtigen Niemandsland zwischen Geschichte und kaum adäquat bereits ausgeprägter zeitgenössischer antiker Jurisprudenz zu tummeln unternahmen. Zwar läßt die Deditio als die vollkommene Aufhebung von öffentlicher wie privater Existenz der *dediticii* Modifikationen in keiner Weise zu, und es ist an dem Status der *dediticii* nichts zu ändern<sup>30</sup>. Aber Absprachen für diesen Zustand im voraus können demnach keine rechtlich bindende Wirkung haben, und etwas wie Anklänge an einen Vertragscharakter in der Überlieferung können nichts als eine Fiktion gewesen sein, falls ihnen nicht die Absicht einer bewußten Verzeihung unterlag<sup>31</sup>.

Der *dediticius* ist kein Vertragspartner mehr. Nimmt man das überlieferte *in fidem*<sup>32</sup> der Formel einschließlich umschreibender anderer flankierender Anwendungen des

<sup>28</sup> Zum Herrscher als Repräsentant seines Staatsvolkes siehe SCHULZ 1993, besonders 25; die Unterstützung der herrschenden Familien muß vor allem in den barbarischen Randzonen in erster Linie deren Stabilisierung über die vorhandenen autogenen Voraussetzungen hinaus gedient haben, kam aber zugleich diesen zugute, vgl. dazu zuletzt A. SCHWARCZ in: Pipers Handbuch der politischen Ideen (1993) 33. Der Begriff des Klientelstaates, wie ihn Kornemann in die Diskussion einbrachte, bleibt fragwürdig, umschreibt die Dinge aber einigermaßen in einer Welt, in der Vertragsverhältnisse immer nur bedingte Geltung gehabt haben können. Bezeichnend ist auch die schnelle Integration der Mitglieder der jeweiligen Dynastie bei Eintreten in das Imperium nach Beendigung der Herrschaft aus welchem Grunde auch immer. Ein Naulobatus (vgl. ZOS. 1,43,1; Hist. Aug. Gallien. 13,9; SYNCCELL. p. 717) wird nur eines von vielen Beispielen sein, deren Zahl sich in der Spätantike vermehrt. Hierher gehört wohl auch die Rolle des *praefectus* für die im Vergleich zu den Stammesgenossen bereits teilweise integrierten Mitglieder der Oberschicht afrikanischer Stämme auf römischem Territorium, vgl. J. BURIAN in: F. ALT-HEIM / R. STIEHL, Die Araber in der Alten Welt 5 (1968) 188.

<sup>29</sup> So verstehe ich DIG. 49,15,7,1, vgl. PANEG. 8,21,1, siehe dazu besonders U. ASCHE, Roms Weltherrschaftsidee und Außenpolitik im Spiegel der Panegyrici Latini (1983) besonders 116 ff.

<sup>30</sup> Dazu besonders DAHLHEIM 1968, 52; FLURL (Anm. 20).

<sup>31</sup> Siehe dazu besonders K.H. ZIEGLER, Zeitschr. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. 102, 1985, 40 ff. Die Absprachen leiten sich ähnlich von den Notwendigkeiten der militärischen Kapitulation her.

<sup>32</sup> Siehe auch TÄUBLER (Anm. 6) 14, dazu besonders HEUSS (Anm. 4) 68, vgl. schon MOMMSEN (Anm. 6) 55 ff. So hätte der Begriff der *deditio conditionata* nur als eine Akzentverlagerung ins Nebensächliche Sinn, gleiches gilt für das *foedus deditiois*, es sei denn, man bezieht den *foedus*-Begriff lediglich auf die modifizierenden Absprachen ohne Rechtscharakter.

Begriffes und einschließlich auch der möglichen ethischen Implikationen aber ernst<sup>33</sup>, so kann eine solche nur bedeuten, daß es vor dem eigentlichen Deditionsakt in bestimmten Fällen wohl Übereinkünfte und Absprachen gab, die demnach zwischen dem noch nicht Deditierten und dem die Deditio annehmenden Magistrat getroffen werden konnten und für diesen eine zumindest moralische Bindung bedeuteten. Sie können sich auch auf Modalitäten des Vorganges beziehen, aber die Grenzen zwischen solchen und deren weiteren Konsequenzen sind von vornherein fließend.

Die Interpretation solcher Abmachungen war die Sache des jeweiligen Magistrates, und die bekannten Möglichkeiten der Bildung einer persönlichen Klientel in Zusammenhang mit Deditio und Restitutio wird für die Loyalität in der Einhaltung solcher Abmachungen keine geringe Rolle gespielt haben. Aber dieser Magistrat vertrat zugleich als solcher den Staat, und so kann er in seiner Verhaltensweise sich kaum zu dessen Absichten in einen Gegensatz bringen. In den meisten Fällen wird er ohnehin nach erhaltenen oder bereits mitgebrachten Direktiven gehandelt haben<sup>34</sup>.

Die Frage nach dem Täublerschen Deditionsvertrag<sup>35</sup> ist hier nicht zu stellen. Aber schon die erwähnten Variationsbegriffe innerhalb der Terminologie (*in fide esse, in fidem venire, dicio, potestas* etc.) und die Beispiele ihrer Anwendung lassen erkennen, wie sich die Vorstellung von *deditio* und Vertrag in einer Weise verwischten<sup>36</sup>, so daß von den ursprünglichen, eindeutigen wie einfachen Vorstellungen etwa in der Zeit der hohen Republik nicht mehr viel übrig gewesen sein kann. Zu vermuten ist auch, daß solche Unklarheit im einzelnen in der römischen Selbstdarstellung durch-

<sup>33</sup> Siehe dazu HEUSS (Anm. 4) 33; 60 ff.; DAHLHEIM 1968, 26; 30; 47; vgl. TÄUBLER (Anm. 6) 16; 357; für die Kaiserzeit WOLFF 1966, 446; zur römischen Selbstdarstellung in dieser Weise, die sich bis in die Kaiserzeit erstreckt, D. TIMPE, *Hermes* 90, 1962, besonders 336. *Fides* ist in erster Linie die Sache des die Deditio annehmenden Magistrates, siehe besonders APP. Ib. 52, dazu auch E. BADIEN, *Foreign Clientelae* (1958) 1 ff., der diese in erster Linie auf das spätere Klientelverhältnis der *dediticii* zu dem Magistrat bezieht. Skeptisch zur Allerwärtsbedeutung des Begriffes DAHLHEIM 1968, 43, der auf die pragmatischen Hintergründe in Zusammenhang mit dem Deditionsvorgang und seinen unmittelbaren Folgen verweist. Ein Spektrum der Deutungsmöglichkeiten gibt LOMBARDI (Anm. 21) 3 ff.; ἐπιτροπή als „arbitrium“ (COLI [Anm. 18] 104) halte ich für eine irreführende Übersetzung. Mit der *fides* als ethischem Postulat (siehe zuletzt V. PÖSCHL, *Ant. u. Abendland* 26, 1980, 3) kann die der Praxis nichts zu tun gehabt haben und muß für ethische Deutung der stets prekäre Hintergrund geblieben sein. Die philosophische Auslegung des Begriffs war den meisten Amtsträgern sicher unwichtig gegenüber den Vorteilen, die sich aus der Einhaltung der Abmachungen ergaben.

<sup>34</sup> Zu Absprachen siehe DAHLHEIM 1968, 6; zur πίστις siehe S. 30: Die Übersetzung von *fides* ist kaum ganz adäquat und muß Verwirrung stiften. Vgl. dazu FLURL (Anm. 20) 177; 193 zu Liv. 32,2,5 (*convenissent*). Auch wer die freiwillige *deditio* auf sich nahm, mußte wissen, was ihn erwarten konnte, vgl. Liv. 9,42,7; 25,28,1, dazu FLURL (Anm. 20) 22; 133, siehe zuletzt SCHULZ 1993, 194, vgl. auch R. WOLTERS, *Römische Eroberung und Herrschaftsorganisation in Gallien und Germanien. Zur Entstehung und Bedeutung der sog. Klientelrandstaaten* (1990) 88. Absprachen bezüglich der Modalitäten müssen in den *fides*-Bereich gehört haben, die Grenzen sind im einzelnen wohl schwer zu ziehen, vgl. HEUSS (Anm. 4) 63; DAHLHEIM 1968, 7; 44. – Zur Beziehung *fides-clientela* siehe PARADISI (Anm. 17) 30 f.; COLI (Anm. 18) 150.

<sup>35</sup> Zur Kompetenzfrage siehe DAHLHEIM 1968, 10, eine klare Abgrenzung läßt die Überlieferung nicht zu, als Beispiel siehe etwa POLYB. 21,1,10; Liv. 37,45,3.

<sup>36</sup> Siehe dazu zuletzt ZIEGLER (Anm. 31) 52. Die eigentliche Rechtlosigkeit der *dediticii* freilich setzt erst nach dem *accipio* der Formel ein. Vorausgehende Abmachungen haben demnach nicht den Charakter der Einklagbarkeit, doch wird die moralische Bindung des Annehmenden auf jeden Fall stark gewesen sein, und entsprechendes Verhalten beeinflusste nicht zuletzt die weitere Karriere als Kriterium der Glaubwürdigkeit schlechthin.

aus beabsichtigt war. Von hier aus aber bis zur Tatsache<sup>37</sup>, daß etwa spätantike Autoren zwischen Deditio und Vertrag überhaupt nicht mehr zu scheiden wissen, ist es wiederum nur ein kleiner Schritt: Ethische Auslegungsmöglichkeiten sind in den Quellen nicht zu übersehen; sie binden jeweils die Einzelperson. Aber sie können nicht ohne Wirkung auch auf den eigentlich rechtlichen Bereich geblieben sein. Und wie immer man die *fides* deuten mag, sie ist zwar nicht die, die Vertragsbedingungen schafft: Die Rechtsbestimmungen unterwandernd, aber vermag sie dennoch einen Zustand von vornherein in Aussicht zu stellen, der auch den Wünschen der *dediticii* entspricht. Daß es in vielen Fällen erst sie ist, die den bisherigen Kontrahenten die *deditio* überhaupt insinuiert<sup>38</sup>, liegt auf der Hand.

Möglicherweise sind die Erfahrungen des 20. Jahrhunderts nötig, in einer Art drastischer Analogie derartiges verständlich zu machen, das 19. Jahrhundert dagegen war in diesen Dingen noch mehr auf Spekulation angewiesen. Alles in allem hat die *deditio* auf diese Weise zu einem Gefüge von Schutzverhältnissen geführt<sup>39</sup>, das mit dem der *foedera* wenn nicht konkurrierte, so doch sein Entstehen mit bewirkte, ja förderte, indem es Entwicklungen verkürzte und vereinfachte. Und auch dort, wo sich die Eingliederung der *dediticii* in eine Provinz als die einfachste Lösung anbot, bedeutet die in gegebenem Rahmen gewährte Autonomie wohl immer noch Besseres, als die jeweils Betroffenen aufzugeben hatten<sup>40</sup>. Die freiwillige *deditio* und ihre Folgen sind es, die in der Kaiserzeit und dann auch in der Spätantike fortwirken. Nicht selten mag sich dies auch damit erklären, daß es kaum mehr eine Alternative gab<sup>41</sup>. Spätestens seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. verschieben sich mit den Voraussetzungen die Akzente, die das Gefüge der zwischenstaatlichen Verhältnisse bestimmen, so daß der Groß- und Ordnungsmacht nur noch kleine Satellitenstaaten gegenüber stehen, andererseits aber beendet bald danach, spätestens unter Pompeius, Rom die Expansion. Selbst das Verhältnis zu Persien<sup>42</sup> bildet für die erste Zeit nach Gewinnung genauerer Kenntnis keine Ausnahme.

<sup>37</sup> Vgl. dazu etwa ZIEGLER (Anm. 31) 69; 71 zum *pactio*-Begriff in diesem Zusammenhang (so etwa Liv. 9,42,7), drastisch etwa auch Liv. 33,5,1–4 (zu 194). Zur Vielfalt der einschlägigen Termini siehe DAHLHEIM 1968, 13; 44, dazu FLURL (Anm. 20) passim; es handelt sich dabei freilich stets um literarische Ausmalung.

<sup>38</sup> Die Dinge vereinfachen sich naturgemäß im Prinzipat (vgl. PARADISI [Anm. 17] 41), wobei sich neben den Kompetenzfragen und der Imperiumsstruktur freilich auch die außenpolitischen Probleme verschieben.

<sup>39</sup> Die Verwischung der Vorstellungen einschließlich der Operation mit Rechtskategorien ist von dieser Wurzel aus am ehesten zu verstehen (vgl. so etwa schon Liv. 8,25,7). Zu dem *in fidem accipere* (Tac. ann. 2,22,2; 24,3) siehe besonders FLURL (Anm. 20) 189; nicht erschöpfend in diesem Zusammenhang S. BELLINI, Deditio in fidem (1964) passim. Die Ablehnung einer freiwilligen Deditio erwähnt AMM. 17,12,9. Gründe, die *deditio* für die frühe Zeit abzulehnen, bei DAHLHEIM 1968, 11 (zu POLYB. 15,4,1). – Auf der anderen Seite spielt die erzwungene *deditio* eine Rolle, die beiden Seiten entgegenkam: vgl. etwa Hist. Aug. Prob. 14,7; dazu G. KERLER, Die Außenpolitik in der Historia Augusta (1970) 244.

<sup>40</sup> Vgl. COLI (Anm. 18) 150; zu ähnlichen Kriterien für die Kaiserzeit siehe A. SCHWARZ, Mitt. Inst. Österreich. Geschforsch. 100, 1992, 50 ff.; 62.

<sup>41</sup> Betont sind die Vorzüge, wenn Rom den Unterlegenen zur eigenen Rechtfertigung die *deditio* nahelegt, wie dies etwa 189 mit den Aetolern geschieht. Vgl. etwa auch Liv. 39,54,3 (Gallier in Oberitalien). Zur Perpetuierung des Deditionszustandes vgl. auch DAHLHEIM 1968, 55. Sie erklärt sich nicht zuletzt wohl von Fall zu Fall aus dem Unvermögen des Staates, eine Lösung herbeizuführen.

<sup>42</sup> Siehe dazu besonders K. H. ZIEGLER, Die Beziehungen zwischen Rom und dem Partherreich (1964) 20 ff.

Formal bleibt dieses Imperium ein Provisorium mit Italien als Zentrum und den Provinzen, die, ihrerseits wieder selbst ein Provisorium, sich um dieses herum lagern. Die Behandlung dieser Satelliten und die einschlägige Tradition hat in den letzten Jahrzehnten besonderes Interesse gefunden und wird seit Mommsens kategorischen Aussagen immer differenzierter gesehen, wobei die Beschäftigung mit dem Phänomen sich allemal wie das Bekenntnis zu einer ‚Guten Alten Zeit‘ auszunehmen scheint. In der Tat, handelt es sich bei diesen neuen Bundesgenossen um ein *Barbaricum*<sup>43</sup>, so lag nahe, daß es vordringlich war, unter diesen, falls man sie zu erhalten beabsichtigte, auch nach der *deditio* in erster Linie Stabilität herzustellen und diese zu sichern. Was sich damit anbot, war die Monarchie, mit der und ihren Möglichkeiten man längst Erfahrungen gemacht hatte, spätestens seit man in Berührung mit den hellenistischen Reichen geraten war und sich mit Kriterien wie Folgen ihres Zerfalls hatte beschäftigen müssen. Die halbbarbarischen Reiche in ihrer Nachfolge boten Gelegenheit, diese Erfahrungen zu vertiefen, und von da an war es kein großer Schritt mehr, wenn man Entsprechendes auch auf die Barbaren des Nordens übertrug. Es gehört in die entsprechende Praxis, diese Herrscher samt ihren Dynastien finanziell und materiell zu unterstützen, um in einer Welt ständiger Fluktuation die Kontinuität einer gewissen Ordnung zu erhalten.

Was sich als *Tribut*<sup>44</sup> ausnimmt und gelegentlich die moralische Entrüstung unserer Autoren hervorruft, ist nichts anderes als die Entwicklungshilfe in fast modernem Sinn. Es bleibt zu fragen, wie weit gerade dadurch erst eine Attraktivität heraufbeschworen wurde, die ihrerseits das Bild eines Eldorados entstehen ließ und gerade in diesen Barbaren früh den Drang zur direkten Teilnahme an den Segnungen der Imperiumszivilisation weckte, wobei dieser Drang Bewegungen auslöste, die diese Monarchien oder Pseudomonarchien am Rande des Imperiums gelegentlich hinwegzufegen vermochten. Sie erklärt andererseits auch deren Forderungen in ihrer scheinbaren Schamlosigkeit. Das Beispiel Attilas fällt in spätere Zeit<sup>45</sup>, aber es wird, letzte Steigerung dessen, was hier möglich war, auch für frühere Epochen des römisch-barbarischen Verhältnisses als bezeichnend gelten dürfen. Intensiviert haben muß sich derartiges, wenn Kriege bevorstanden und Rom entweder Hilfe brauchte oder aber selbst durch diese Bundesgenossen in Gefahr geraten war. Die Zahlungen, die etwa Dio Cassius Caracalla angesichts des bevorstehenden Perserkrieges vor-

<sup>43</sup> Eine Ausnahme sind Persien und bis zu gewissem Grade Armenien. Das Ende der Expansion sehe ich unter Augustus, dessen Vorgehen auch in Germanien kaum noch als eine solche zu bezeichnen ist. Gegenüber dem Osten hatte er schon 29 v. Chr. dezidiert sein Desinteresse erklärt. Zu Pompeius als Vorläufer siehe G. WIRTH, *Bonner Jahrb.* 183, 1983, 1 ff.

<sup>44</sup> Anders sind die Klientelstaaten an der Ostgrenze zu sehen, in deren Behandlung Reminiszenzen an die der hellenistischen Reiche mit anklingen, aus denen sie entstammen. Dabei scheint die Monarchie in allen Zivilisationsstufen die bequemste, sicherste Form einer Partnerschaft, soweit diese mit Stabilität und Kontrolle verbunden ist. Dem *rex datus* auf der einen Seite entspricht die Bitte um Sendung eines solchen von Rom (vgl. *TAC. ann.* 11,16 ff.; vgl. *GERM.* 42 *vis et potestas regibus ex auctoritate Romanorum*).

<sup>45</sup> Siehe dazu bereits E. VON WIETERSHEIM, *Geschichte der Völkerwanderung* 1<sup>2</sup>(1880) 183; siehe auch K. W. WELWEI, *Bonner Jahrb.* 192, 1992, 236, dazu besonders C. D. GORDON, *Phoenix* 3, 1949, 69. Verstärkt haben muß sich eine solche Forderung im 2. Jh., als die Bewegungen außerhalb der Nordgrenzen des Imperiums den Bedarf erhöhten, vgl. besonders DIO CASS. 71,11–19; zu 78,14,3 siehe besonders W. WILL, *Bonner Jahrb.* 187, 1987, 37, allgemein auch M. STAHL, *Chiron* 19, 1989, 289 ff.; 297. – Allgemein siehe BLOCKLEY (*Anm.* 14) 108; 113; 206; 245.

wirft<sup>46</sup>, sind aus einem dringenden Personalbedarf zu erklären. Die antiken Autoren übersehen, daß, wenn nicht zweckentfremdet, das gezahlte Edelmetall zum großen Teil wieder ins Imperium zurückströmte<sup>47</sup>, so daß die Politik eine Funktion lediglich des ‚Clearings‘ zu übernehmen hatte, während die Wirtschaft, insbesondere der Randgebiete, in ihrer Weise sogar profitierte.

Die Entwicklung, die damit eingeleitet wurde, ist jene, die seit Beginn der Kaiserzeit die römische Geschichte bestimmt<sup>48</sup>. Es scheint<sup>49</sup>, daß man sich früh über die Probleme klar wurde, die sich mit der Erreichung der mitteleuropäischen Flußgrenzen nicht mehr übersehen ließen und die zugleich in einer eigenartigen Koinzidenz zu denen innerhalb dieser Grenzen standen<sup>50</sup>. Die Politik der Integration in den zuletzt gewonnenen Gebieten am Rhein wie an der Donau, ja die Hereinnahme ganzer Stämme<sup>51</sup> und deren Ansiedlung, die unmittelbar nach Caesar und bereits vor Augustus<sup>52</sup> in großem Umfang beginnt (Ubier, Sugambrer, Bataver)<sup>53</sup>, aber überall die nächsten Generationen<sup>54</sup> hindurch anhält, sind nur von hier aus zu verstehen. Sie sind ein bevölkerungspolitisches Hilfsmittel<sup>55</sup>, dem Imperium mehr an innerer Festi-

<sup>46</sup> Mit der simplifizierenden Verständnislosigkeit J. O. MAENCHEN-HELFENS (Byzant. Zeitschr. 61, 1968, 270 ff.) vermag ich wenig anzufangen, mag im vielen auch sein Unmut berechtigt sein. Attila, als bloßer Räuber gesehen, ist mir einfach zu wenig. Zur Gefährlichkeit der Erfüllung solcher Forderungen siehe BLOCKLEY (Anm. 14).

<sup>47</sup> DIO CASS. 78,14,1 ff.

<sup>48</sup> Dies der Gedanke bei F. ALTHEIM, Entwicklungshilfe im Altertum (1962), besonders 46.

<sup>49</sup> Vgl. dazu PARADISI (Anm. 17) 60. Die Änderungen der politischen Verhaltensweisen und Maßnahmen werden durch Charakter und Zivilisation der Völker bestimmt sein, auf die man nun stieß und die mit denen der Republik nichts mehr zu tun hatten. Ähnlich wie Verträge, Vertrags- und entsprechende Archivierungsformen gewinnt so auch die *deditio* einen anderen Charakter. Am Wesen hielt man freilich römischerseits fest.

<sup>50</sup> Siehe dazu bereits TÄUBLER (Anm. 6) 157 ff.; zusammenfassend A. GRAF SCHENK VON STAUFFENBERG, Das Imperium und die Völkerwanderung (o.J.) besonders 83 ff.

<sup>51</sup> Vgl. dazu R. WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung<sup>2</sup>(1977) passim. Das, was für die Zeitenwende gilt, muß sich mit den Jahrhunderten an Intensität gesteigert und alle Formen der Zusammenordnung durcheinander gebracht haben. Die Vorstöße gegen das Imperium im 2. und 3. Jh. sind die End- und Höhepunkte dieser Entwicklung, allgemein dazu auch F. LOT, La fin du monde antique (1938) besonders 122; siehe dazu immer noch N. D. FUSTEL DES COULANGES, L'invasion germanique<sup>3</sup>(1911) 327.

<sup>52</sup> Siehe dazu ebd. 329 zu den fünf Möglichkeiten, aus der *Deditio* Nutzen zu ziehen; siehe dazu allgemein auch K. CHRIST, Saeculum 10, 1959, 286 f. – Zur *deditio* als gleichsam normativer Voraussetzung bei den Barbarenverträgen siehe SCHULZ 1993, 136. – Ich möchte annehmen, es sei Pompeius gewesen, der im Osten mit dieser Praxis begonnen hatte.

<sup>53</sup> Zusammenfassend D. KIENAST, Augustus (1982) 293 ff., dazu C. M. WELLES, The German Policy of Augustus (1978) passim.

<sup>54</sup> Vgl. besonders STRAB. 4,194; unklar ist STRAB. 7,303 (das ἐξόντες läßt sich vielleicht auf Übersiedlungsmaßnahmen an der unteren Donau beziehen). Allgemein siehe WILL (Anm. 42) 2, zuletzt WOLTERS (Anm. 34) besonders 175. – Zur Übersiedlung siehe neben STRAB. a. a. O. (Γέται, wohl auf friedliche *deditio* zu beziehen) Tac. Germ. 28,4 (*experimento fidei*), Tac. ann. 12,27,1 (*in fidem acciperet*). Bezeichnend m. E. jetzt die Betonung der *fides* als Verpflichtung auch für die andere Seite, was vordem so gut wie ignoriert war. – Berechtigte Zweifel an einem damit verbundenen römischen Expansionsgedanken bei D. TIMPE, Festschr. E. Burek (1975) 128; allgemein auch WOLTERS (Anm. 34) 141. – Zwischen *captio* und *deditio* (siehe WOLFF 1966, 214) scheint der Unterschied in solchem Zusammenhang nicht mehr so groß, die *Deditio*formel verwendet bei all dem SUET. Aug. 21,1; SUET. Tib. 9,2.

<sup>55</sup> Liste bei R. MACMULLEN, Ant. Class. 32, 1963, 553 ff.; 556; G. E. M. DE STE. CROIX, The Class Struggle in the Ancient Greek World (1981) 509 ff. mit 33 Beispielen und J. CLAUSING, The Roman Colonate (1925) 77; siehe auch B. SCARDIGLI, Ann. Fac. Lettere Siena 6, 1986, 65. – Zu ILS 986 in diesem Zusammenhang siehe WOLFF 1966, 337, die Zahl mag übertrieben sein, könnte aber den weiträumigen Dimensionen der Gebiete an der unteren Donau entsprechen. – Zu dem *praestanda tributa* siehe unten.

gung zu gewähren<sup>56</sup>. Wichtiger aber ist vielleicht die Ventilation eines auswärtigen Druckes, der mehr und mehr die Verhältnisse jenseits jener Grenzen störte und sich zugleich auch gegen diese richtete. Kimbern, Teutonen und schließlich Ariovist waren als Warnung nicht zu ignorieren, die Germanenpolitik unter Augustus in ihren vielen Aspekten scheint von solchen Erkenntnissen mit bestimmt, die seither zu einer Tradition geworden waren<sup>57</sup>. Herkunft und vorausgegangenes Schicksal dieser Aufgenommenen läßt sich dabei ebenso wenig nachvollziehen wie mögliche Absichten im einzelnen: Ohne Zustimmung von ihrer Seite sind die entsprechenden römischen Aktionen und Verhaltensweisen nicht zu denken. Das Rechtsverhältnis zum Imperium indes kann, zumindest am Anfang, nur das von *dediticii* gewesen sein, ein Zustand, den nach Belieben beizubehalten<sup>58</sup> das Imperium längst in der Lage war, um danach in einer Dosierung der Möglichkeiten und der Bewährung mit gewisser Integrierung auch die Konstituierung entweder als peregrine Untertane, d. h. als Provinzbevölkerung, oder aber, wie im Heeresdienst, gleich während oder nach dem Kriegsdienst als Bürger vorzunehmen<sup>59</sup>. Nach 212 war derartiges wohl aus vielen Gründen das Gegebene.

Dazu aber kommt ein anderes. Hatte in der Republik die *deditio* in ihrer gleichsam klassischen Form sich im wesentlichen auf Staatswesen bezogen, Vernichtung wie Restitution hatten nur von solcher Voraussetzung her ihren Sinn, und die einschlägige Terminologie entspricht dem. Was aber nunmehr und von nun an mit dem Imperium in Verbindung tritt oder aber in erwähnter Weise aufgenommen wird, läßt sich kaum mehr damit vergleichen, auch bleibt von Fall zu Fall unklar, ob und wie häufig bei der nunmehr praktizierten Art von *deditio* die Kapitulation nach kriegerischen Auseinandersetzungen eine Rolle spielt. Ereignisse wie die Kriege Mark Aurels<sup>60</sup>, für die sich die entsprechenden Nachrichten häufen, erscheinen demnach fast als die Ausnahme, und ähnliches wird für die Häufung kriegerischer Ereignisse mit analogen Folgen für das 3. Jahrhundert gelten. Unseren Kenntnissen nach müßte es sich aber für den genannten Zeitraum um die friedliche Aufnahme handeln, d. h. um die ständige Deditio kleiner und kleinster Gruppen, über die von Fall zu Fall gar nicht

<sup>56</sup> Überblick dazu bei K. CHRIST (Hrsg.), *Der Untergang des Römischen Reiches* (1970) besonders Einleitung.

<sup>57</sup> Zu Suet. a. a. O.; vgl. DIO CASS. 54,36; EUTR. 7,9; OROS. 6,21,24; AUR. VICT. epit. 1,7. Zweifel Wolffs an der Deditio der Aufgenommenen sind m. E. nicht durchschlagend. – Zur Stabilisierungsabsicht siehe besonders CIL III 1–6, wengleich für die Antike. Nicht seßhaft Bleibende sind wie flüchtige Sklaven zu behandeln.

<sup>58</sup> Eine letzte Stufe sehe ich PROK. Goth. 2,19,17 (ὁμολογία παρέδοσαν) siehe zur Formel ebd. 2,11,19; 3,7,19; vgl. auch PROK. Vand. 2,6,22. Die Beispiele beziehen sich auf eine relativ starke Gruppe bzw. Staaten. – Zur *deditio* in kleinen Gruppen siehe AMM. 24,1,8; 2,21; vgl. dazu auch ZIEGLER (Anm. 31) 81.

<sup>59</sup> Dazu MOMMSEN (Anm. 6) 139.

<sup>60</sup> Siehe dazu bereits H. VON SYBEL, *Bonner Jahrb.* 4, 1844, 22 ff.; 25; A. DOPSCH, *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung von der Zeit Caesars bis auf Karl den Großen* 1 (1923/1924) 59; in anderem Zusammenhang auch E. EWIG in: *Festschr. W. Schlesinger* (1974) 53. – Verwirrend m. E. die Formel der *pevegrini dediticii* (GAIUS 1,15), die offenkundig für einzelne die Herkunft aus einer foederierten, zumindest anerkannten Staatlichkeit voraussetzt. Die grundlegende Frage ist, wie die zu betrachten sind, denen eine solche fehlt; zur personellen Restitution siehe besonders A. H. M. JONES, *Studies in Roman Government and Law* (1968) 127 ff.; 131; 137.

mehr zentral verfügt wurde, sondern die im Belieben der regionalen Grenzkommandanten und Verwaltungsbehörden stand<sup>61</sup>. Auch etwas wie eine vorausgehende Konstituierung der sich Deditierenden wird man dabei kaum für notwendig erachtet haben. Bei all dem mögen Prinzip und bis zu einem gewissen Grad Verfahrensweisen noch einen entfernten Vergleich mit dem für die Zeit der Republik Bekannten erlauben, Sinn und Zweck sind vollkommen verändert.

So ist eine Deditio in der traditionellen Weise vielleicht für die erwähnten, über den Rhein geholten und soweit ersichtlich einigermaßen in sich noch geschlossenen Stämme der voraugusteischen und der augusteischen Zeit denkbar: Die Zahlen<sup>62</sup>, die gelegentlich für die folgende genannt werden und inschriftlich bezeugt sind, scheinen sich eher entweder auf die formlose Zusammenfassung ständig zuströmender Gruppen an der Grenze zu beziehen oder aber jeweils lediglich großangelegte Ventilierungsaktionen angesichts eines Drucks durch Aufnahmewillige oder Asylanten zu sein, der anders nicht zu bewältigen war<sup>63</sup>.

Über Umwälzungen im weiteren Vorfeld<sup>64</sup>, wie gesagt, sind wir zu wenig informiert und man war es möglicherweise auch in Rom nicht immer. Daß Tacitus trotz unverkennbarer Warnungen die Probleme eher verharmlost, mag sich ebenfalls aus seinen Informationsmöglichkeiten erklären. Nicht lange nach ihm aber werden unter Mark Aurel<sup>65</sup> dann erstmals die Kräftekonstellationen sichtbar, mit denen man nur da-

<sup>61</sup> Vgl. STAUFFENBERG (Anm. 50) 14; für die Kriege Mark Aurels ist zwischen Gefangennahme und freiwilliger *deditio* nicht zu scheiden. Doch eine Reihe von *dediticii* ist offenkundig vom Kriege gar nicht betroffen, wird in seiner Absicht aber durch diesen mit beeinflußt, vgl. etwa DIO CASS. 71,11,3; 71,21 τρισχιλιοι ταλαιοπόρησαντες ... ηἴτομόλησαν ... γῆν ἐν ἡμετέροα ἔλαβον; 71,16,1 κακωθέντες ... εἰς ὁμολογίαν ἤλθον ἰκετεύσαντες vgl. 71,12,1; 11,4. Das Auftreten von Weibern und Kindern läßt die ganze Aktion als eine Landnahme erscheinen, die Transferierung in andere, entlegenere Gebiete zur Bevölkerungsergänzung wird hingenommen (Hist. Marc Aurel 22,7; 24,4; DIO CASS. 71,16,1–2; 72,3,3).

<sup>62</sup> Siehe dazu besonders DIO CASS. 71,11,3. Zur Bemühung um den Schutz der physischen Existenz siehe bereits CAES. Gall. 6,9,6; vgl. P. KLOSE, Roms Klientelrandstaaten am Rhein und an der Donau (1934) 10, allgemein bereits auch F. DAHN in: VON WIETERSHEIM (Anm. 45) 11. – Zu Anordnungen von den zentralen Behörden siehe CIL III 1 ff.; allgemein auch J. GAUDEMET in: L'Etranger, Rec. Soc. J. Bodin (1958) 218.

<sup>63</sup> Siehe DE STE. CROIX (Anm. 55); vgl. bereits auch F. DAHN in: VON WIETERSHEIM (Anm. 45). – Zu den Wanderungen mit dem Ziel der Aufnahme ins Imperium siehe besonders WENSKUS (Anm. 51) 24; WOLTERS (Anm. 34) 210. Bezeichnend für Mark Aurel ist CIL III 6 am Ende des Markomannenkrieges. Das *velut scytas recedere sub ipso septentrione vagos ni hominum ritu viventes* paßt nur als Reminiszenz an die Kriegerereignisse, hat aber kaum allgemeinen Charakter. Zum Phänomen siehe noch immer F. LÉOTARD, Essai sur la condition des barbares établis dans l'empire Romain (1873).

<sup>64</sup> Zur Landzuweisung, die sich aus vielen Gründen unmittelbar angeschlossen haben muß, siehe besonders C. B. RÜGER, Germania Inferior (1968) 28, zum Ueberbeispiel siehe S. 6. – Zu Afrika siehe besonders ILS 5960; 9380, für die arabische Grenze wird ähnliches gelten (vgl. besonders B. ISAC, The Limits of Empire [1990] besonders 372 ff.), wobei nomadische Fluktuation einen weiteren Unsicherheitsfaktor bedeutet haben muß. Doch könnte gelegentliche Fixierung im Weichbild von Klöstern und kirchlichen Institutionen insbesondere in der Spätantike einen Hinweis auf eine allgemein geübte Praxis geben. Allgemein siehe WOLFF 1966, 348; 369 (ILS 852), vgl. auch E. BICKERMANN, Das Edikt des Kaisers Caracalla in Pap. Gissensis 40 (1926) 10 zu DIO CASS. 71,21. – Zur Unmöglichkeit einer solchen Bewegung siehe instruktiv H. GALSTERER in: Kölner Jahrb. Vor- u. Frühgesch. 23. Festschr. H. Borger (1990) 124.

<sup>65</sup> Zur ständig wechselnden Stammeskonsistenz angesichts von Zu- und Abstrom siehe WENSKUS (Anm. 51) 65 ff.

durch fertig wurde, daß man ihrer Operationsrichtung die Spitze abbrach<sup>66</sup>, indem man ihren Wunsch erfüllte. Beutezüge und die endlosen Plünderereien der Grenzgebiete, die dort das Leben weitgehend zum Erliegen gebracht haben müssen, sehe ich jeweils als Ersatz für verweigerte Aufnahme an, dies umso mehr, als den Deditionsbereiten in der Tat die Subsistenzmittel fehlten. Die Deditio aber muß sich auf diese Weise erneut variiert haben und paßt sich den Umständen an<sup>67</sup>.

Die Quellen berichten von einer über zwei Jahrzehnte anhaltenden Invasionswelle fast die gesamte Donau entlang, wobei es scheint, daß erst der römische Widerstand die Bewegung in Plünderzüge umwandelt und das Gebiet nördlich der Alpen verheert. Daneben aber steht die Aufnahme freiwilliger oder sich nach kriegerischen Auseinandersetzungen deditierender Germanen<sup>68</sup>, stehen Kriegszüge, die allein als der Versuch gewaltsamer, für die Barbaren anders nicht möglicher Landnahme zu verstehen sind, steht die Übernahme ganzer Gruppen einschließlich ihrer Führer zusammen mit der herausgehobenen Oberschicht<sup>69</sup> und steht die Verschickung in entlegene Gebiete. All dies läßt man widerstandslos mit sich geschehen<sup>70</sup>. Wie weit hier Absprachen anzunehmen und neue, den Verhältnissen angepaßte Formen auch der *deditio in fidem* anzunehmen sind<sup>71</sup>, bleibt unklar. Auf jeden Fall wird man selbst in einer Gefangennahme und entsprechenden Folgen von seiten der Betroffenen die Erfüllung eines Wunsches gesehen haben, die die Völkerschaften überhaupt zur Invasion getrieben hatte. Für die Kategorie der *peregrini dediticii*<sup>72</sup>, nach der kaum erschöpfenden Definition des Gaius Angehöriger von Stämmen, mit denen Rom ein-

<sup>66</sup> Zum Phänomen des Mitgerissenwerdens siehe besonders STAHL (Anm. 45) 293.

<sup>67</sup> Zur Forderung nach *receptio* siehe Hist. Aug. Marc. Ant. 14,1; vgl. STAHL (Anm. 45) 301; zum Konkurrenzkampf der einzelnen Stämme um die Aufnahme siehe DIO CASS. 71,12,1. Von der Absicht der Barbaren, etwa die eigene politische Konsistenz um jeden Preis zu erhalten, ist nirgends die Rede, vgl. KLOSE (Anm. 62) 81. Die Verpflanzung, in welchem Status auch immer, gehört dazu (Hist. Aug. Marc. Aur. 22,2).

<sup>68</sup> Zum Beispiel der *deditio* mit Aufgabenstellung durch Rom vor der Annahme siehe STAHL (Anm. 45) 290 (Asdingen). – Ähnliches wird für die Westgoten 416 gelten, obzwar es hier um ein Vertragsverhältnis geht, vgl. schon G. KAUFMANN, Forsch. zur dt. Gesch. 6, 1866, 433 ff. Ich halte für möglich, daß auch nach Alarich Deditionsabsichten der Westgoten noch eine Rolle spielen; auf sie ging Rom 418 aus guten Gründen nicht mehr ein.

<sup>69</sup> Zu der Naristenaufnahme siehe DIO CASS. 71,21; zu den Dakern ebd. 72,3,3. Die Stabilisierung der Verhältnisse knüpft sich an die wenigstens teilweise Erfüllung der Wünsche der Barbaren (vgl. auch ebd. 71,11,2–4); allgemein dazu STAHL (Anm. 45) 301 ff.

<sup>70</sup> Zu der bei all dem sich natürlich ergebenden Selbstauflösung siehe WOLFF 1966, 213. Das Formale der Prozedur wird festgehalten, vgl. SCHULZ 1993, 114. – Zur Tradition der Versendung in entlegene Gebiete siehe ZOS. 1,68,3; dazu G. VITUCCI, L'imperatore Probo (1952) 41; KERLER (Anm. 39) 243.

<sup>71</sup> Vgl. SCHULZ 1993, 147. Zur Transferierung auch von Donaugermanen nach England siehe J. RICHMOND, Journal Roman Stud. 35, 1945, 15 ff.; 22; zur Tradition in der Behandlung der dedierten Oberschicht (VELL. 2,106,1 ff.) siehe WILL (Anm. 45) 2, dazu bereits VON SYBEL (Anm. 60) 19; EWIG (Anm. 60) 48. Zur einschlägigen Tradition siehe unten. Die Verpflanzung nach Italien war keine Besonderheit (Hist. Aug. Marc. Aur. 21,10 ff.; 22,2; 24,3).

<sup>72</sup> Dazu die Sammlung und Interpretation des Materials bei FLURL (Anm. 20) passim. Nahe liegt, den *dediticii* kam es jetzt darauf an, zu wissen, was ihr künftiges Schicksal sein werde, wobei die Frage nach dem Garanten der *fides* (vgl. FLURL [Anm. 20] 147 f.) in der Kaiserzeit leichter zu beantworten war. Fiel für den die *deditio* annehmenden Amtsträger jetzt die Aussicht auf die Verstärkung seiner *clientela* fort, so zeigen freilich etwa die Ereignisse 376, was aus anderen Gründen an Fehlern und kriminellen Handlungen immer noch möglich war.

mal Krieg geführt hatte<sup>73</sup>, müssen – insbesondere bei weiterer Verwendung im militärischen Bereich – die Aussichten auf eine Romanisierung auch im Rechtlichen gut gewesen sein<sup>74</sup>. Das klaglose Verschwinden einzelner Stammesnamen<sup>75</sup> wiederum läßt vermuten, daß diese Stämme sich unter derartigen Bedingungen leicht auflösten, ohne daß sich von ihnen mehr als eine Erinnerung hielt. Für einzelne Gruppen wiederum, die sich aus ihren früheren Verbänden gelöst und auf eigene Faust um Aufnahme ins Imperium nachgesucht hatten, gilt das gleiche umso mehr.

Wie angedeutet<sup>76</sup>, liegt es nahe, daß sich unter solchen Umständen die Vorstellung von einer Rechtsfunktion der *deditio* dem Sinn und Inhalt nach auf beiden Seiten wandelte. Was bleibt, ist für die eine, die barbarische Seite das Instrument zur schnellen wirkungsvollen Teilhabe an den Segnungen der römischen Zivilisation<sup>77</sup>, dies auf Kosten einer wenn überhaupt vorhandenen, stets prekären Eigenständigkeit<sup>78</sup>. Auf der anderen, der römischen Seite stehen bevölkerungspolitische Erwägungen angesichts immer gravierenderer Erkenntnisse und Erfahrungen mit Sterblichkeit und Seuchen im ganzen Imperiumsgebiet. Die römische Außenpolitik mit Hilfe foederierter Randstaaten wiederum erklärt sich von hier aus nicht zuletzt auch aus einer Absicht, diese allgemeine Entwicklung zu kanalisieren, so daß der stetige Zustrom, gleichsam gefiltert, leichter bzw. unter friedlichen Bedingungen zu bewältigen war<sup>79</sup>.

<sup>73</sup> Siehe dazu immer noch H. T. ROWELL, Yale Class. Stud. 6, 1939, 71 ff.; 98. Zu dem unklaren ἔλευθέρους καὶ δούλους DIO CASS. 78,6,1 siehe K. W. WELWEI, Bonner Jahrb. 192, 1992, 231 ff. Die Apposition Κελοῖ Σκοῦθαι hilft nicht weiter, ich halte eine Scheidung in *peregrini dediticii* (ἐλεύθεροι?) und Nichtperegrine (δοῦλοι?) zur Umschreibung der Herkunft für naheliegend. Eine solche etwa im Sinne der Agaraganten und Limiganten 334 ist dagegen weniger plausibel (vgl. AMM. 17,12,18). Freiwilligkeit der *deditio* und die Hereinholung in das Imperium gehen demnach ineinander über und sind schwer zu trennen. So scheint das ὑπηγάγετο DIO CASS. 72,3,3 nicht auf römische Gewalttätigkeit zu verweisen, obwohl die Verbreitung eines Einfalls von seiten der Daker vorausgeht. Zu den Cotini siehe CIL VI 283; vgl. KLOSE (Anm. 62) 64.

<sup>74</sup> Zu den *peregrini dediticii* vgl. auch HEUSS (Anm. 4) 71. Ich halte für möglich, daß die Einschränkungen GAIUS 1,25 ff. für den hier behandelten Kreis nicht sehr gravierend gewesen sein können und im militärischen Bereich ebd. 1,27 sowieso keine Geltung hatten. Schematismus in der Verwendung (vgl. besonders RÜGER [Anm. 64] 25 ff.) mag für die erste Zeit gelten, doch wird es mit der Zeit im Personellen schnell zur Verschmelzung gekommen sein: Rechtsstatus Einzeler und Eingliederung in einzelne Verbände (siehe unten zur Walldürner Inschrift) werden seit spätestens dem 3. Jh. nichts mehr miteinander zu tun gehabt haben. Eine Scheidung unterläßt auch LÉOTARD (Anm. 63) 62.

<sup>75</sup> Siehe dazu besonders F. VITTINGHOFF in: W. ECK / H. WOLFF, Heer und Integrationspolitik. Studien zu den Militärdiplomen (1986) 533 ff.; 555. Die Verlegung einzelner oder ganzer Verbände gehört dazu (vgl. DIO CASS. 71,16,2 [Jazygen]), zur Ansiedlung der *dediticii* siehe DIO CASS. 71,11,1: Sie wird auch für die in den militärischen Dienst Aufgenommene Norm gewesen sein. – Allgemein bereits TH. MOMMSEN, Gesammelte Schriften 6 (1906) 168. Zum συμμαχία-Begriff siehe unten, er bedeutet in den meisten Fällen kein Rechtsverhältnis mehr.

<sup>76</sup> Zu den Ubiern vgl. FLURL (Anm. 20) 132; zu den Eburonen siehe RÜGER (Anm. 64) 3. – Das 3. und 4. Jh. unterscheiden sich vom 1. nur durch Vielfalt und Intensität, vgl. dazu u. a. Hist. Aug. Claud. 9,4; PROB. 15,2; 8,9,3d; PANEG. 6,6,2 ff.; 7,4,1. Auf Intensivierung dieser Politik lassen die Panegyriker schließen, unklar ist, wie man etwa die Rolle des Romanisierungsgedankens einschätzen will, vgl. zuletzt freilich CLAUDIAN I CONS. Stil 221 f. – Zur Substratverdichtung siehe u. a. H. BÖHME, Germanische Grabfunde des 4. bis 5. Jhs. zwischen unterer Elbe und Loire (1975) 195 ff.

<sup>77</sup> Zum Fortbestehen des Grundsätzlichen in diesem Zusammenhang trotz äußerer Verschiebungen und Modifikationen siehe SCHULZ 1993, 142.

<sup>78</sup> Vgl. besonders W. GOFFART, Barbarians and Romans (1980) besonders 12; zur Erziehungsabsicht auf der anderen Seite vgl. PANEG. (Anm. 76) dazu 6,5,3.

<sup>79</sup> Vgl. dazu WOLFF 1966, 12 ff.; ASCHE (Anm. 29) 113; siehe etwa auch ZOS. 1,71,2 (προσελθόντων).

Sich mehr von den uns bekannten foederierten Staaten zu versprechen, scheint eine Utopie, die ich der römischen Staatsführung<sup>80</sup> für keinen Zeitpunkt römischer Geschichte zutrauen möchte<sup>81</sup>.

Zwangsläufig aber muß unter solchen Voraussetzungen die Deditio für Rom zu der bestimmenden außenpolitischen Aktionsform geworden sein und neue, eigene Normen für die Bewältigung grundlegender Fragen in sich entwickelt haben. Ich halte für möglich, daß sie auch das Gefüge der bestehenden foederierten Randstaaten in ständiger Bewegung hielt, andererseits aber mit der Zeit zugleich dessen Wichtigkeit und Bedeutung schwinden ließ. Foederierte, das sind an allen Grenzen – von Persien und Armenien abgesehen – in der Kaiserzeit staatsähnliche politische Gebilde, die von Rom ausgehalten wurden und ihrer Funktion entsprechend bei begrenzter, festgelegter Autonomie als reichsangehörig, d.h. dem Imperium untertan galten, sie waren stets auflösbar und durch Provinzialisierung zu ersetzen<sup>82</sup>, wenn sie nicht auf andere Weise zugrunde gingen. Für die Zeit nach der ersten Völkerwanderung im 2. Jahrhundert hört man von ihnen wenig, das weiter hülfe. Die einschlägigen Nachrichten über die kriegerischen Ereignisse dieser Zeit lassen vermuten, daß sie als Faktor der römischen Politik kaum mehr eine Rolle spielten, auch wenn sie noch vorhanden waren. Was zählt ist, wie Rom mit jenen anderen Kräften fertig wurde, deren Bewegung das gesamte Imperium unterwanderte und damit eine Unsicherheit schufen, die immer weniger zu bewältigen war. Dies aber führt immer wieder auf die *deditio* und ihre Möglichkeiten hin<sup>83</sup>. So wäre erneut etwa zu prüfen, wie weit die

<sup>80</sup> Die Verwendung von Einheiten aus foederierten Staaten erkläre ich mir aus dieser Absicht. In sich wohl geschlossen verwendet, wird man den Abstrom aus ihnen und den Übertritt in römische Einheiten auch gentilen Charakters gefördert haben, so daß innerhalb der Armee neben den *dediticii* eine andere Kategorie von fremden Truppen peregriner Herkunft entstand. Auch hier indes wird man an strenge Trennung nicht denken dürfen, mögen auch die Bedingungen im einzelnen und insbesondere der Laufbahn andere gewesen sein.

<sup>81</sup> Zum Imperiumsverständnis im Hintergrunde siehe zuletzt W. POHL, Frühmittelalterl. Stud. 26, 1992, 178; zur Vielfalt der Beziehungsmöglichkeiten H. WOLFRAM, Mitt. Inst. Österreich. Geschforsch. 91, 1983, 27. Allgemein KLOSE (Anm. 62) 93. Römische Funktionäre in den verbündeten Staaten, Garnisonen und Fortifikationen müssen dieser Sicherungsaufgabe gedient haben, wobei geleistete Tribute der Foederierten zu deren Versorgung verwendet wurden, so daß sie Subvention und Geleistetes wenigstens der Form nach die Waage gehalten haben werden. Ein anderer Aspekt bei B. BOHN, Aegyptus 44, 1964, 329. Ob die Schaffung neuer Provinzen wie Marcomannia und Sarmatia durch Mark Aurel und damit einer direkten Grenze zwischen Imperium und Barbaren demgegenüber sinnvoll gewesen wäre, bleibt zu fragen, falls die Nachrichten zutreffen; beide entstammen der Historia Augusta. Mit dem Westgotenstaat von 332 (siehe unten) hat Konstantin den Sicherungsgedanken indes deutlich neu belebt. Zur Problematik des Klientelstaatsbegriffes vgl. auch besonders STAHL (Anm. 45) 289.

<sup>82</sup> Mark Aurel läßt auf jeden Fall die Staaten bestehen, die zum Angriff gegen die Imperiumsgrenzen gedrängt hatten bzw. gedrängt worden waren. Eine Umwandlung foederierter Staaten in Provinzen an solcher Stelle scheint absurd, vgl. F. HAMPL in: Festschr. R. Heuberger (1960) 33 ff.; KERLER (Anm. 39) 75 ff. Häuptlinge (DIO CASS. 71,11,1 f.) scheinen mit Übernahme von Abwehrfunktionen das Ziel, Foederierte zu werden, anzusteuern (Battaris, Raus, Raptos; der Platz ihres Aufbruchs ist unbekannt), fraglich bleibt der Rechtscharakter des *συμμαχία*-Begriffs DIO CASS. 71,11,1; 12,1, an einem Vertragsverhältnis (so DE STE. CROIX [Anm. 55] 50) zweifle ich, zur Terminologie des weiteren a. a. O. 343. – Zur Markomannenpolitik des Gallienus (Ventilierung durch Ansiedlung, aber Bestehenlassen des foederierten Staatswesens) siehe D. VAN BERCHEM, Carnuntina (1955) 12; KERLER (Anm. 39) 178. – Zur Rolle der Könige als relativ sicherster Garanten der Stabilität siehe KLOSE (Anm. 62) 53 f.; 123. Zur Aufgabe siehe auch E. LUTTWAK, The Grand Strategy of the Roman Empire from the 1<sup>st</sup> Century to the 3<sup>rd</sup> (1984) passim. Zum *rex datus* als Formel siehe KERLER (Anm. 39) 41.

<sup>83</sup> Eine Beispielsammlung für den Entwicklungsgang bei HOBEN (Anm. 19) passim. Zur Unwichtigkeit der Herkunft für diesen Personenkreis siehe auch ASCHE (Anm. 29) 187.

*Constitutio Antoniniana* auch entsprechende Erwägungen mit zu berücksichtigen hat<sup>84</sup>. Der erhaltene Text des Gießener Papyrus erlaubt nur Spekulationen. Bickermans These, es könne sich bei dem Erhaltenen nur um einen kommentierenden Anhang zum eigentlichen Gesetzestext handeln, wurde mit fundierten Argumenten mehrfach zu widerlegen versucht. Bei allem, was man dabei vorbrachte, die Versuche, die Textlücken zu schließen, blieben vergeblich. Damit wird aber auch die Deutung zur Spekulation, und die *petitio principii*<sup>85</sup> in einem Hin und Her von These und Widerlegung kaum zu einem Ergebnis führen, das als gesichert gelten dürfte. Das einigermaßen gesichert Scheinende indes gibt zu denken. Geht man von anderen Nachrichten über Caracalla und seine Militarisierungsabsichten<sup>86</sup> aus und insbesondere der verstärkten Truppenwerbung im Ausland noch vor seinem Perserkrieg, so könnte das ...]ν θεων συνεισενεγ[χοι]μι (Z. 7) in seinem Zusammenhang auf eine auch in den Quellen bestätigte Überzogenheit der Selbstdeutung und alles in allem auf eine Umschreibung von Wünschen hinweisen<sup>87</sup>, die auf der anderen Seite nicht zuletzt in dem Cognomen des Kaisers drastischen Ausdruck fanden. Wichtiger scheint mir das ...]ακις εαν υ[π]εισελθ[ωσ]ιν εισ τους εμους ανθρωπους (Z. 6). Denn was die Verbform andeutet, ist trotz aller Möglichkeit, die der Wortsinn birgt, doch die Tatsache eines ständigen, nicht immer ganz kontrollierbaren (ὑπεισ-έρχομαι)<sup>88</sup> Zustromes in das Imperium von außen, wobei der aoristische Konjunktiv auf weiterhin erwartete Bewegung („wann immer künftig“)<sup>89</sup> hinweist. Nimmt man aber das χωρ[ι]σ των [δεδ]εικτων anschließend an das nicht zu bezweifelnde συνυπεπεγχοιμι und das διδομι π[ο]λιτ[ει]αν Ρωμαιων (Z. 7–9) ernst, so ergäbe sich als Sinn des Textes, daß der Kaiser das Bürgerrecht wohl den Imperiumswohnern verleihe, nicht aber den *dediticii*<sup>90</sup>.

<sup>84</sup> Zur Verwischung von Deditio und Vertrag siehe oben. Sie betrifft die Darstellung, im Wesen bleibt der Unterschied und hat m. E. seine Konsequenzen. – Siehe dazu auch SCHULZ 1993, 146 ff.

<sup>85</sup> Material dazu noch immer bei CH. SASSE, Die *Constitutio Antoniana* (1958) und DERS., *Journal of Juristic Papers* 12, 1962, 109 ff.; DERS., ebd. 15, 1965, 329 ff.; WOLFF 1966 passim. Neuerkenntnisse fundamentaler Art hätten von der textlichen Seite auszugehen, sind aber nicht zu erwarten. Sorgfältigste und umfassendste Prüfung des Textes mit allen Implikationen zuletzt bei WOLFF 1966, dessen Widerlegung der Bickermanschen Grundthese viel für sich hat. Mich selbst führen meine Annahmen, wengleich auf anderem Wege, doch wieder zu Bickermann zurück. Die textlichen Schwierigkeiten vermag ich freilich nicht zu durchdringen, doch scheinen mir die Zweifel BOHNS (Anm. 81) 64 widerlegt zu sein. – Nicht zugänglich war mir K. BURASELIS, *Θεία δωρεά*. *Studies on the Policy of the Severans and the Constitutio Antoniniana* (1989).

<sup>86</sup> Vgl. dazu auch CH. SASSE, Die *Constitutio Antoniana* (1958) 12, WOLFF 1966, 2; allgemein auch CH. SASSE, *Journal of Juristic Papers* 15, 1965, 365; A. SEGRÉ, *Jura* 17, 1966, 2.

<sup>87</sup> Siehe dazu meinen Versuch in: *Jahrb. Fränk. Landesforsch.* 356, 1975, 37 ff.; 41; 59 ff.

<sup>88</sup> WOLFF 1966, 104, allgemein SASSE (Anm. 85) 70. Der m. E. unvermeidliche Unterschied zwischen den Kategorien der *peregrini dediticii* und der *dediticii* barbarischer Herkunft ohne definierbare *peregrinitas* kompliziert sich durch die Anwendung des Status von *dediticii* auf Reichskategorien innerhalb der Imperiumsbevölkerung und den Status der Freigelassenen in verschiedenem Zusammenhang.

<sup>89</sup> DE STE. CROIX (Anm. 55) 470 verweist auf eine Gegenbewegung, die Flucht zu den Barbaren aus Verzweiflung über die Steuerbelastungen durch die Imperiumsverwaltung. Auch nimmt er eine stets große Zahl von Überläufern und Kriegsgefangenen an. Groß scheint die Zahl der Flüchtlinge nicht, die Autoren bringen ihre Beispiele eher als Kuriosität. Für den militärischen Bereich müssen die Grenzen zwischen Imperium und Barbaricum stets fließend gewesen sein, was neben deutlichen Vorteilen auch zu den genannten Nachteilen führte. Statusfragen sind in Zusammenhang damit wohl besser gar nicht zu erörtern.

<sup>90</sup> Vgl. SASSE (Anm. 85) 28.

Die Gruppen, die sich unter dieser Bezeichnung zusammenfassen lassen, wurden vielfach zu umschreiben versucht: An jene eingeströmten und immer noch einströmenden Fremden<sup>91</sup> im Status von *dediticii*<sup>92</sup> hat man dabei vorerst kaum oder aber zu wenig gedacht. Die Kategorien der Betroffenen schließen einander nicht aus. Stellt man aber eine Verbindung zwischen den Zeilen 6 und 9 her, so würde in dem Papyrus mit großer Emphase der Kaiser betonen, daß er sich eine Bürgerrechtsverleihung auch an die an der Grenze um Aufnahme Suchenden weiterhin vorbehalte: Die Exzeptionsklausel wäre demnach unmittelbar an den Hauptsatz anzuschließen, wohingegen sich die Salvationsklausel Zeile 8 auf den ganzen Satz bezöge. Eine gewisse Schwerfälligkeit der Sprache wird man in Kauf zu nehmen haben. An dem εἰς τοὺς ἐμοὺς ἀνθρώπους (Z. 6) stoße ich mich nicht. Die erhaltenen letzten Zeilen des Papyrus ergeben mir nach wie vor keinen Sinn<sup>93</sup>: Die Möglichkeit, in dem Papyrus handele es sich lediglich um einen Zusatz zur eigentlichen Constitutio oder aber um die Kommentierung eines Teilbereiches, schließe ich keineswegs aus. Daß es *dediticii* barbarischer Herkunft, doch ohne feststellbaren Heimatstaat im Imperium gab<sup>94</sup>, die von außen gekommen und als solche aufgenommen, bereits im 3. Jahrhundert ein wichtiges Element der Wirtschaft, der sozialen Stabilität und vor allem der Verteidigung geworden waren<sup>95</sup>, steht außer Zweifel, und ebenso wird man von vorhandenen Normen etwa der Fürsorge für die Aufgenommenen auszugehen haben. Für Ansiedlung und Unterbringung wiederum stand der damit befaßten Regie das ganze Imperiumsgebiet zur Verfügung<sup>96</sup>, gab es doch zur Genüge leeres Land, das der kaiserlichen Verwaltung anheimgefallen war. Vorwiegend die militärischen Notwendigkeiten erlaubten kaum eine andere Wahl als die, sich dieser Kräfte zu bedienen<sup>97</sup>.

<sup>91</sup> Von den fünf Kategorien der *dediticii*, die SASSE (Anm. 85) 69 aufstellt, sind die *barbari dediticii* die, die allgemein nur am Rande bleiben. Vgl. dazu WOLFF 1966, 214 ff.

<sup>92</sup> Vgl. dazu BICKERMANN (Anm. 64) 7 und in Zusammenhang damit bereits CIL XIII 1568.

<sup>93</sup> Zu den *Lai consistentes* der Inschriften des unteren Donaugebietes siehe zuletzt A. SUCEVANU, *Dacia* 34, 1990, 252. Das Wort ist schwer zu verstehen, auch das ‚*consistentes*‘ läßt in gegebenem Zusammenhang viele Deutungen zu. Doch wäre an stationierende gentile Verbände zu denken.

<sup>94</sup> Des Hypothetischen an meinen Deutungsversuchen bin ich mir bewußt. Nahe liegt, daß der Kaiser sich die Kontrolle über eine derart wichtige Institution vorbehielt. Ging es in der Tat um finanzielle Erwägungen (DIO CASS. 77,9,3), so wären die Einkünfte aus diesem Kreise zumindest vorerst sicher nicht hoch zu veranschlagen. Von der Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage durch die aufgenommenen Barbaren indes sprechen die Panegyriker immer wieder.

<sup>95</sup> Siehe oben zur Scheidung zwischen *peregrini dediticii* und anderen ohne feste Heimatbeziehung. Ein Vergleich mit Sklaven ist nur in rhetorischer Metaphorik möglich, zu DIO CASS. 78,6,1 siehe oben; allgemein siehe auch WOLFF 1966, 212. – Zum Begriff der *gentiles* siehe MOMMSEN (Anm. 6) 167. Nach Cod. Theod. 12,12,5 umfaßt er als *Terminus technicus* alle Barbaren, soweit sie nicht das Bürgerrecht erlangt haben; unklar bleibt, ob der *Terminus* stets auch die Umschreibung bestimmter militärischer Einheiten entsprechenden Charakters ist.

<sup>96</sup> So vielleicht das *δουλεύειν* im römischen Dienst, vgl. WELWEI (Anm. 73) 282. Die Integration ist, wie angedeutet, durch Herkunft und Status nicht beeinträchtigt. Zur Schwierigkeit, Colonen Privater zum Kriegsdienst zu rekrutieren, siehe bereits C. FR. VON SAVIGNY, *Zeitschr. Geschichtl. Rechtswiss.* 6, 1828, 290; 311 ff., vgl. auch E. SANDER, *Hermes* 75, 1940, 192 ff., besonders 194, wonach Cod. Theod. 7,13,7 (375) als Erleichterung der Bedingungen zu gelten hat. Ich führe diese nicht zuletzt auf einen verstärkten Zustrom an Barbaren zurück, die vor dem Aufbruch des Kaisers nach Pannonien verfügbar waren. Im Osten lassen als Beispiel die Verbände des *Suerid* und *Colias* ähnliches vermuten.

<sup>97</sup> A. H. M. JONES, *Antiquity* 33, 1959, 40f. Die Heranziehung von Gemeindefland in solchem Zusammenhang kann nur vorübergehende Maßnahme etwa zur Versorgung im Sinne des *hospitium* gewesen sein, doch halte ich für möglich, daß zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen oder finanziellen Lage einzelne Kommunen sich um barbarische Ansiedler eigens bewarben. Vgl. SANDER (Anm. 96) 196.

Der Personalbedarf wiederum aber zwingt zugleich zu dem Schluß, daß man die traditionellen Formen der rechtlichen Integration nicht außer acht ließ; die Aufgenommenen werden dies erwartet haben. Die Modalitäten der Ansiedlung sind nicht bekannt. Sie wird sich über das ganze Imperium erstreckt haben. Die Verwendung als *Colone*<sup>98</sup> auf den der direkten kaiserlichen Verwaltung unterstehenden Ländereien wird den Vorzug gehabt haben, sie erlaubte eine intensivere Ausnutzung und die bessere Verwaltung dieser Kräfte. Wie die Gesetzestexte aus dem Ende des 4. Jahrhunderts erkennen lassen, wird die Zuweisung auch an Private vorgekommen sein, sei es aus fiskalischen Erwägungen oder aus wirklichen Bedarfsgründen<sup>99</sup>, sei es, weil dies zugleich den Wünschen der *dediticii* entsprach. Wichtig allein ist das Grundsätzliche, ist der Zuwachs an Kräftepotential und Bevölkerung, die dieser Zustrom einbrachte. Die herkömmlichen Kriterien, auf die *dediticii* angewandt und in ihren Implikationen<sup>100</sup> ausgenutzt, müssen die Entstehung eines Soldatenstandes als einen in sich geschlossenen Bestandteil der Reichsbevölkerung und als eigener sozialer Kategorie gefördert haben. Vor allem muß dies gelten, wenn der Heeresersatz besondere Werbung notwendig machte und der Preis für Geworbene damit stieg.

Es bleibt zu fragen, welche Rolle die erhaltenen Verbandsbezeichnungen für den Status Einzelner spielten, die in sie kommandiert waren, oder aber, in welchem Maß

<sup>98</sup> Vgl. dazu D. HOFFMANN, Das spätrömische Bewegungsheer und die Notitia dignitatum 1 (1969) 139 ff.; 2 (1970) 48. Zu Militärkolonien siehe u. a. auch B. BACHRACH, A History of the Alans in the West (1973) 73. Ansiedlung etwa gerade von Laeten in ihren überkommenen Formen (SANDER [Anm. 96] 197) ist schwer vorzustellen, siehe etwa Cod. Theod. 5,6,1.

<sup>99</sup> Siehe dazu bereits VON WIETERSHEIM (Anm. 45) 167, allzu vereinfachend m. E. zuletzt J. HEATHER, Goths and Romans 332–489 (1991) 193 ff. Der Coloni-Begriff scheint mir zu vielfältig, als daß sich hier allzu scharf zu trennende Kategorien bilden ließen (vgl. R. GÜNTHER, Laeti, Foederati und Gentilen in Nord- und Nordostgallien im Zusammenhang mit der sogenannten Laetenzivilisation. Zeitschr. Arch. 5, 1971, 43). Ich nehme an, daß man der Ansiedlung auf Territorien unter kaiserlicher Regie den Vorzug gab, die Voraussetzungen für die Zuweisung an private Landbesitzer und die entsprechenden Modalitäten sind nicht bekannt, vgl. Cod. Theod. 5,6,3; 409; für möglich halte ich, daß die Zuweisung im östlichen Reichsgebiet die Folge eines Zustroms an Gefangenen ist. Kaum zu glauben ist, daß die von Synesios erwähnten gotischen Sklaven noch die Folge des Unterschleifs von 376 seien. Bezeichnend indes sind die Einschärfungen zu ihrer Behandlung an dieser Stelle gemäß dem *ius colonatus*. Zu unterscheiden ist wohl zwischen Aufgenommenen bzw. Angesiedelten im militärischen Dienste und solchen aus anderen, insbesondere wirtschaftlichen Erwägungen; entsprechende Termini (z. B. *tributarii*, zu Hinweisen der Panegyriker auf Bebauung des Landes siehe ASCHE [Anm. 29] passim) besagen konkret nicht viel und sind weitgehend wohl metaphorisch zu verstehen. In der Sicht der Zeitgenossen muß beides, Landbebauung und Verteidigung durch Kriegsdienst, zusammengehört haben; daß die im Heere Verwendeten Immunitäten genossen, tut in solcher allgemeiner Sicht wenig zur Sache. Auch gehen im Sachlichen beide Kategorien vielleicht ineinander über, ein Zwischenstatus war sicher von Fall zu Fall leicht zu finden. Zusammenfassend, dies auch in deutlicher Dokumentation unserer Wissenslücken D. EIBACH, Untersuchungen zum spätantiken Kolonat in der kaiserlichen Gesetzgebung (1977) 75; 84; zum Status der Colonen siehe F. GANSHOF, Ant. Class 14, 1945, 261 (vgl. Settimanale di Spoleto 9, 1962, besonders 28), doch ohne klare Scheidung zwischen Angehörigen des Standes römischer und barbarischer Bezeichnung. Der Terminus selbst sagt nichts über einen Rechtsstatus aus, vgl. GAUDEMET (Anm. 62) 220.

<sup>100</sup> Zum Bemühen der *possessores*, ihre Colonen zu halten, siehe zuletzt U. KRAUSE, Spätantike Patronatsformen im Westen des Reiches (1987) besonders 95 ff., was sicher auch für aufgenommene *dediticii* gilt. Vgl. auch EIBACH (Anm. 99) 12. Unklar bleiben freilich die Möglichkeiten einer rechtlichen Integration für diese. Für denkbar halte ich indes, daß die Constitutio Antoniniana Bestimmungen auch für ihren Kreis enthielt. In den Rechtscorpora verweist nur ein Gesetz (Cod. Theod. 5,6,3/409) wirklich auf das Problem. – Zur Ansiedlung Fremder mit landwirtschaftlichen Aufgaben siehe Hist. Aug. Claud. 9,4; vgl. Zos. 1,46,2; EIBACH (Anm. 99) passim.; zum *tributarius* der Panegyriker ebd. 219; 225; 232.

die Herkunft etwa aus einem offiziell foederierten Staatswesen den Status beeinflusste bzw. bessere Möglichkeiten gegenüber denen bot, die derartiges nicht nachweisen konnten, aber wohl die Mehrzahl ausmachten. In jedem Fall aber wird es notwendig gewesen sein, die Unterbringung der Familien zu sichern<sup>101</sup> und diese für die Zeit der Abwesenheit im Kriegsdienst wie aus Gründen eines notwendigen Erbwanges für sie nach möglichem Tod beizubehalten. Dabei mögen die für das 4. Jahrhundert erwähnten Laetensiedlungen<sup>102</sup> in Gallien als besondere Militärkolonie den Charakter von Garnisonen und zugleich von Standorten<sup>103</sup> mit besonderer Aufgabe für den Heeresersatz gehabt haben. Die relativ späte Erwähnung erst für die Zeit Maximians (PL 8,21,1) braucht einer Einrichtung bereits früher nicht zu widersprechen, wobei auch das *postliminio restitutus* der Stelle eher auf eine längst selbstverständliche Verankerung in der Militärstruktur des Imperiums und die Heranziehung dieser Gruppe zu kriegerischen Aktionen schließen läßt, die Verbindung des Phänomens auch mit Integration und Bürgerrecht klingt zumindest an. Über Zahl und Umfang dieser Laetensiedlungen gibt es kein klares Bild: Was die *Notitia Dignitatum* erkennen läßt, spiegelt zweifellos nicht mehr als einen Rest wider, und auch die archäologischen

<sup>101</sup> Siehe dazu HOFFMANN (Anm. 98) besonders auch Bd. 2 S. 48, vgl. bereits MOMMSEN (Anm. 6) 465, WOLFF 1966, 56, vgl. auch S. 178 zu CIL XVI 137, zu möglichen Modalitäten E. DEMOUGEOT in: *Mélanges d'histoire ancienne offerts à W. Seston* (1974) 154. Zur Verbindung von Militär und Landwirtschaft zuletzt M. MIRKOVIC in: *Festschr. A. Lippold. Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum* (1993) 432; das *ad praestanda tributa* (ILS 986) freilich sagt für Verwendungsweise und Status so gut wie nichts aus. – Als eine Fehldeutung sehe ich Seecks Vermutung der Übernahme germanischer Halbfreienrechte (RE IV 1 [1900] 495 ff. s. v. Colonatus, O. SEECK). Sie waren überflüssig und die römischen Institutionen effektiver.

<sup>102</sup> Siehe dazu bereits J. WERNER, *Archaeologie geographica* 1 (1950) 23 ff. Diskussionsmaterial übersichtlich bei R. GÜNTHER, *Zeitschr. Arch.* 5, 1971, 39 ff. Man mag über den Begriff der Laetenzivilisation streiten. Die Funde sind indes Zeugnis für die Beibehaltung der Lebensformen und einer gezielten Ansiedlung auch in entlegenen gallischen Gebieten mitsamt den Familien. Annehmen möchte ich, daß für eine Integrierung jetzt als Folge vielleicht einer sinkenden Bevölkerungszahl das eigentlich integrierende Substrat fehlte. Die Forderung der Meuterer AMM. 20,4,2–3 scheint hierher nicht zu passen. Denn es bleibt unklar, ob es sich bei den auf der Mitnahme ihrer Familien nach Osten bestehenden *Celtae* und *Petulantae* nicht um rekrutierte bzw. freiwillig in die Armee getretene Gallier handelt, die sich solche Bedingungen erlauben durften. Für *dediticii* scheint dies kaum denkbar. Gleiches gilt für die, die auf vertraglich gesichertem Verbleiben in Gallien pochen. – Bezeichnend auch AMM. 20,8,13, wo zwei Kategorien erwähnt sind: *Laeti quidem* und *dediticii*. Dabei müssen die *adulescentes Laeti* aus entsprechenden Kolonien stammen, dem Erbwang unterworfen und möglicherweise bereits ausgebildet sein, so daß sie sich leicht in bestehende Verbände eingliedern lassen. *Gentiles* und *scutarii* halte ich für eine sachliche Klimax, der erste Terminus mag Sammelbezeichnung sein, der zweite ist Spezifikation. Das *vel certe* der Stelle ist viel diskutiert, kann aber m. E. hier nur diminutiven Charakter haben („oder doch wenigstens“). Er wird sich auf Germanen beziehen, die immer noch ins Land strömen (daher Praes. *desciscunt*) und nunmehr, anders als die sich Weigernden, leicht nach Osten abzuschieben waren.

<sup>103</sup> Zu *inquilini*, *gentiles*, *laeti* KLOSE (Anm. 62) 94, freilich verwirrend, da ein Hinweis auf Abgrenzungsmöglichkeiten und Funktionen fehlt, siehe dazu auch K. W. WELWEI, *Gymnasium* 93, 1986, 118 ff. Zum Namen siehe immer noch RE XII 1 (1924) 446 s. v. *Laeti* (SCHÖNFELD), Erklärungsversuche des Wortes selbst haben bisher zu nichts geführt. Mir scheint am plausibelsten immer noch CIL III 6, als ironisierender Diminutiv, die Freude über den erstrebten und nun erreichten Status umschreibend. Ich gehe von der Echtheit der Inschriften aus. – Allgemein auch GAUDEMET (Anm. 62) 225; E. DEMOUGEOT, *Laeti et gentiles dans la Gaule du IV<sup>e</sup> siècle* in: *Actes du colloque d'histoire sociale 1970 (1972)* passim. Die Angaben Not. dign. occ. 42,33 unterscheiden sich voneinander. Da, wo Herkunftsbezeichnungen genannt sind, wird man ethnische Homogenität anzunehmen haben, bei Ortsbezeichnungen (40, 41, 42, 44; 37) oder Verzicht auf solche mußte die Kolonie auf heterogene Elemente zurückgehen, die als *dediticii* in den römischen Dienst traten; allgemein siehe H. ROOSENS, *Arch. Belgica* 104, 1968, 85 ff.

Zeugnisse vermögen nur Vermutungen zu stützen<sup>104</sup>. Nahe liegt, daß es im Militärischen neben Verwendung Einzelner in barbarischen Verbänden mit eigener Taktik die Ausbildung in der römischen Waffenpraxis zur Eingliederung in andere Verbände gab. Daß man übrigens die mitgebrachten Lebensformen weiter praktizierte, ist klar, dies umso mehr, als ein romanisiertes Bevölkerungssubstrat fehlte, in das man sich schnell integrierte, oder bereits an hierzu notwendiger Dichte verloren hatte. Die Mitglieder höherer Schichten und wohl auch die Arrivierten werden sich schneller akklimatisiert haben als die breite Masse, die insbesondere zusammen mit ihren Familien vorerst weiter lebte, wie sie dies von zuhause her gewohnt war. Unklar bleibt, wie weit sich die Kolonien der Laeten von anderen Barbarenansiedlungen unterschieden. Personalrechtlich kann es keine Differenzen gegeben haben. Die Bezeichnung als *gentiles* weist als Terminus lediglich auf die Herkunft hin, sie wird demnach auch auf Laeten zu beziehen sein<sup>105</sup>, für die eigenen Verbände innerhalb des Operationsheeres sind sie übrigens nicht nachzuweisen. Einige Hinweise mag die bekannte Walldürner Inschrift aus dem Jahre 232 bieten<sup>106</sup>. Handelt es sich bei den dort erwähnten *gentiles* um integrierte Barbaren, so muß es sich bei den *dediticii* der Stelle um einen Kreis von Personen handeln, der erst kurz zuvor ins Imperium gekommen und in die Armee aufgenommen war. Offensichtlich hatte man ihn der Gentileneinheit<sup>107</sup> zur Ausbildung durch deren Unteroffiziere zugewiesen.

<sup>104</sup> Siehe Anm. 98. – Unklar ist die ethnische Beziehung für die Bezeichnung der Laetensiedlungen (Not. dign. occ. 42); die Stammesbezeichnungen geben wohl nur das Anfangssubstrat wieder, das für den Fall späterer Ergänzung einem Amalgamierungsprozeß unterlag, den man gezielt förderte (zu den Sarmaten nach 34: BACHRACH [Anm. 98] 36; 59), indem man Angehörige verschiedener Ethnien zusammenbrachte, vgl. HOFFMANN (Anm. 98) Bd. 1, 150. – Unklar sind die bodenrechtlichen Verhältnisse für die *terrae laeticae*, vgl. ASCHE (Anm. 29) 116. Auf allzu eifrig wahrgenommene Möglichkeiten der Etablierung weist das Gesetz Cod. Theod. 13,11,10/399 hin, das sich auf Angesiedelte beziehen muß. Indirekt könnte sich die Stelle auf die Verhältnisse nach 382 in Thrakien beziehen, als bei größerem Zustrom neuer *dediticii* zweifellos auch die Möglichkeiten des Unterschleifes in verstärktem Maße wahrgenommen wurden. Mit dem Status der Betroffenen hat dies nichts zu tun, allgemein DEMOUGEOT (Anm. 103) 101 ff. – Zu Messala, Praef. Praet. Ital. et. Afr.: PLRE II 760; Notwendigkeit zum Eingreifen gab es zweifellos auch in dessen Amtsbereich, etwa im pannonischen oder germanischen Grenzgebiet.

<sup>105</sup> Zusammenfassend dazu immer noch am besten GÜNTHER (Anm. 99).

<sup>106</sup> Siehe dazu HOFFMANN I (Anm. 98) 139 ff.; nicht zuletzt die Verteilung über das ganze Imperiumsgebiet läßt diese Bezeichnung als eine Art Sammelbegriff erscheinen. Die als Laeti bezeichneten Gruppen sind eine besondere Form der Gentilenverwendung; ein Unterschied im Status braucht nicht zu bestehen.

<sup>107</sup> Zu ILS 9184 siehe MOMMSEN (Anm. 6) 166 ff. mit weiterem Material. Vgl. ROWELL (Anm. 73) 89 ff.; WOLFF 1966, 462 ff.; CH. SASSE, Journal of Juristic Papers 12, 1962, 114 ff., allgemein bereits auch F. VITTINGHOFF, Historia 1, 1950, 397 ff. Das Problem der Inschrift hängt an einem *et* und dessen Plazierung. Neben den *Exploratores Stu* gibt es den Verband der *Brittonum gentiles* für dessen Herkunft man indes über die Vermutungen Mommsens nicht hinaus kommt. Die Erwähnung der *officiales Brittonum* hat nur Sinn, wenn man diesen Kreis mit den folgenden *dediticii* verbindet, nicht aber, wenn man sie lediglich von ihrer Truppe abhebt. Demnach stehen als Weihende *exploratores, gentiles* und *officiales* aus deren Reihe nebeneinander. Unklar ist die Herkunft der *dediticii Alexandriani*, um Britannier allein braucht es sich nicht zu handeln. Die Einheit liegt am oberen Rhein: So könnte es sich in den *dediticii* um eingeströmte Barbaren dieser Gegend handeln, die zusammengefaßt und zu Betreuung oder Ausbildung dem Gentilenverband angeschlossen wurden, in den *officiales* könnte es sich demnach um die Ausbilder handeln. Unklar bleibt, ob sie danach bei den *gentiles* verblieben oder auf andere Verbände als Ersatz aufgeteilt wurden. ROWELL (Anm. 73) 102 nimmt einen bereits aufgestellten *numerus* an, der sich demnach aus einem ethnisch einheitlichen Personenkreis zusammensetzte. Ein Ethnikon fehlt, das *Alexandrianorum* deutet eher das Gegenteil an. Hält man das *et* Z. 6 der Inschrift, würden die *dediticii* als Gruppe für sich an der Weihung teilnehmen, was der Rolle der *officiales* nicht zu widersprechen brauchte. Das *et* Z. 5 scheint überflüssig; zu Z. 4 besonders VITTINGHOFF a. a. O. 353. Das BRIT Z. 6 scheint gesichert. Zur Verwendung einer Ergänzung siehe S. HAWKES, Ber. RGK 43/4, 1962/3, 168. Allgemein SUCEVANU (Anm. 93) besonders 249.

Die weitere Laufbahn ist unbekannt: Anzunehmen ist, daß diese *dediticii* als Ersatz bei dem Verband blieben, wo sie ausgebildet waren, jedoch für sie nach endgültiger Eingliederung in die Armee und Bewährung auch die rechtliche Integration nach wie vor entsprechend den Kriterien für die Auxiliarveteranen der Kaiserzeit galt und zu Integration wie Bürgerrechtsverleihung führte<sup>108</sup>. Die Einhaltung eines weiteren Zwischenstatus etwa der anerkannten Peregrinität ist nicht zu beweisen, sie wäre wohl auch überflüssig gewesen<sup>109</sup>. Es bleibt zu fragen, wie weit die erhaltenen Gesetze gegen das *conubium* mit Mitgliedern dieses Kreises als grundsätzlich galten oder lediglich dazu dienten, ein Überhandnehmen des Phänomens zu verhindern und die Dinge zu kanalisieren. Wenn überhaupt, dann können solche Anordnungen für die einzelnen Betroffenen nur für die erste Zeit gegolten haben; für spätere Jahre der Anwesenheit nach Gewinnung des Veteranenstatus<sup>110</sup> mit seinen Implikationen war gegen diese Form der Assimilation von Fall zu Fall sicher nichts mehr zu unternehmen<sup>111</sup>.

Die Verträge zwischen Rom und den Barbarenstaaten im 4. Jahrhundert scheinen nicht zuletzt von solchen Voraussetzungen mitbestimmt. *Deditio*, Aufnahme und Integration haben als Programm stets nur dort einen Sinn, wo auch im Räumlichen

<sup>108</sup> Über Genese und Zusammensetzung des Verbandes läßt sich nur spekulieren, die Liste der als *gentiles* bezeichneten Einheiten ist in der *Notitia Dignitatum* nicht sehr groß; zu den sozialen Implikationsformen siehe HOFFMANN (Anm. 98), vgl. GÜNTHER (Anm. 99) 54. Zusammenstellung bei MOMMSEN (Anm. 6). Eine klare Terminologie gibt es nicht, vgl. dazu etwa AUSON. Grat. Actio 7 (*deditio gentilium*, bezogen vielleicht auf die Ereignisse 378 im Lentiensergebiet. Die dichterische Umschreibung der Ereignisse kombiniert Übergang und Status einschließlich der Integrationsmöglichkeiten). – Registrierung und Organisation im einzelnen war wohl Aufgabe des *scrinium barbarorum* (Cod. Iust. 12,20,5; 291); dem Namen nach muß sich das Amt auf mehr erstreckt haben als die dem *Magister officiorum* unterstehenden Scholaren. Nahe liegt, daß es auch für die Regelung der Integrationsfragen, Entlassung aus dem Dienst, Bürgerrechtsverleihung und Versorgung zuständig war.

<sup>109</sup> Vgl. IORD. Get. 21,112. Ich halte für möglich, daß entsprechende Bedingungen von Barbaren durchaus gestellt worden sein können, wenn das Imperium Personalbedarf hatte. Mir scheint die damit gebotene Integrationsmöglichkeit schon aus Attraktivitätsgründen unvermeidlich. Zum Laetenstatus als besonderer Form des militärischen Colonats mit besonderer Attraktivität siehe GÜNTHER (Anm. 99) passim, besonders S. 53; DE STE. CROIX (Anm. 55) 590; dazu bereits R. GROSSE, Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zur byzantinischen Themenverfassung (1920) 207. Ein Rangunterschied im Status zwischen Laeti und Gentiles ist nicht nachzuweisen, die Laeti halte ich nach AMM. 20,8,13 für die Angehörigen von besonderen Militärkolonien, die, an ihren Standorten ausgebildet, Ersatz auf Anforderung für verschiedene Verbände zu stellen hatten. Eigentliche Laeteneinheiten treten nicht auf. Plausibel E. DEMOUGEOT, Festschr. F. Altheim 2 (1970) 101 ff. mit der Vermutung, daß erst im 4. Jh. Laetenkolonien mit Barbaren angefüllt wurden, zuvor aber aus Gallien bestanden, das *postliminium* in den Panegyrikern könnte ein Hinweis sein. – Zur Ansiedlung von Gentiles in Afrika siehe besonders CIL III 5980; 9380; 9381; der 5351 erwähnte *praefectus gentis Musulamiorum* ist zwar ein für diese Aufgabe bestimmter Römer aus dem Ritterstande, stammt aber aus der Provinz und benutzt den Posten als Sprungbrett zu weiterer prokuratorischer Karriere. – Zur Entlassung von Mitgliedern der Numeri siehe ROWELL (Anm. 73) 73, vgl. auch NESSELHAUF CIL XVI, S.L (mit plausiblen Argumenten gegen E. Stein) und dazu die Arbeiten bei ECK/WOLFF (Anm. 75), darunter besonders VITTINGHOFF (Anm. 107) 555.

<sup>110</sup> So SCHULZ 1993, 70.

<sup>111</sup> Zur Verleihung des Bürgerrechtes nach einer gewissen Dienstzeit siehe VITTINGHOFF (Anm. 107) 402. Wie weit man in der Spätantike noch in der Lage war, die für die Auxiliarveteranen der Kaiserzeit gültigen 25 Jahre einzuhalten, ist unklar. Naturgemäß waren die Bedingungen für Mitglieder der oberen Schichten dedierter Barbaren oder Arrivierter andere, siehe zu Karriere und Dienststrang besonders WOLFF 1966, 222; M. SPEIDEL, ANRW II 8 (1977) 712; DE STE. CROIX (Anm. 55) 485; zuletzt WELWEI (Anm. 73) 239; SCHULZ 1993, 76. Vgl. bereits auch H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters<sup>3</sup>(1948) besonders 28 f.

festen Grenzen bestehen. Wo dies, wie zeitweilig im 3. Jahrhundert, nicht mehr der Fall ist, wird sich zwangsläufig auch für die hier anstehenden Fragen schnell alle Ordnung aufgelöst haben<sup>112</sup>. Spätestens aber seit Valerian<sup>113</sup> muß es das Bestreben der Kaiser gewesen sein, mit der Neukonsolidierung der militärischen Verhältnisse des Imperiums auch diese wiederherzustellen. Die Stabilität seither erklärt sich nicht zuletzt aus der physischen Schwächung, die Jahrzehnte anhaltender Invasionen für die Barbaren bedeuteten<sup>114</sup> und sie für einige Generationen zwingen, Ruhe zu halten, so daß während der Tetrarchie die römische Überlegenheit überall wieder bestand. Nicht zuletzt dies erklärt, wie es Konstantin gelang, 332 an der unteren Donau im Bundesstaat der Westgoten<sup>115</sup> wohl in einer Zusammenbindung bisher heterogener ethnischer Elemente das Foederatenphänomen – jetzt freilich offensichtlich unter größeren räumlichen Dimensionen als zuvor – zu erneuern und zugleich zu intensivieren. Diesen neuen Staat wirtschaftlich wie politisch zu sichern, scheint die Aufgabe Roms in den folgenden Jahrzehnten gewesen zu sein, wobei denn auch die Kanalisierung eines jährlich ausgehobenen Abstromes an Jungmannschaft gehört<sup>116</sup>, der zu beiderseitigem Nutzen in den römischen Kriegen verwendet wird. Derartiges hat seine Tradition. Für möglich halte ich dabei ein gewisses Rotationssystem, wobei man es von beiden Seiten gerne sah, wenn einzelne oder ganze Gruppen auf die Heimkehr verzichteten und im römischen Dienst blieben. Was später Jordanes und Prokop in chronologischer Fehldeutung auf diesen Vertrag beziehen, könnte in dieser Praxis seine eigentliche Wurzel haben. Das neue, pseudozwischenstaatliche Verhältnis bleibt, gelegentliche Auseinandersetzungen wie 348 sind unwesentlich; ich halte selbst den Krieg 367–369 für eine groß angelegte, wenngleich römische Polizei-

<sup>112</sup> Zum Connubiumsverbot siehe Cod. Theod. 3,14,1 mit umfangreicher Materialsammlung bei Gothofredus I 348 f. – Bezeichnenderweise taucht ein solches Gesetz nur einmal auf, ich halte für sicher, daß die Anordnung als vorübergehend gedacht war und mit den ungeklärten, gefährlichen Verhältnissen im nördlichen bzw. nordwestlichen Grenzgebiet zusammenhängt, die Valentinian zu bewältigen hatte. Die Heiratsabsicht Fravittas (EUN. frg. 60) nach 379 mag sich auf ein Mitglied der gotischen Oberschicht beziehen und Ausnahme sein. Eine Grenze nach unten war sicher nicht zu ziehen.

<sup>113</sup> Vgl. WOLFF 1966, 52. – Zu den *dediticii* noch im 5. Jh. vgl. PRISC. frg. 48; EUAGR. 2,14, dazu SCHWARCZ (Anm. 40) 62; zum 3. Jh. siehe auch KERLER (Anm. 39) 224.

<sup>114</sup> Siehe dazu besonders L. DE BLOIS, The Policy of the Emperor Gallienus (1976) 23 ff.; 41 ff. zu den sozialen Implikationen der neuen Verteidigungsstruktur.

<sup>115</sup> Überblick noch immer erschöpfend bei B. RAPPAPORT, Die Einfälle der Goten ins Römische Reich bis Constantin (1898) passim.

<sup>116</sup> An Diskussion fehlt es nicht, siehe vor allem E. CHRYSOS, Τὸ Βυζάντιον καὶ οἱ Γόθοι (1972) besonders 77 ff.; anders dazu B. BROCKMEIER, Bonner Jahrb. 187, 1987, 80 ff., zusammenfassend zuletzt HEATHER (Anm. 99) passim, besonders 78 ff.; SCHULZ 1993, 38 ff., zusammenfassend H. WOLFRAM, Die Goten<sup>3</sup> (1990) 71 ff., zuletzt E. CHRYSOS, Bonner Jahrb. 192, 1992, 175 ff. Die Einrichtung des Amtes des *index* neben dem weiter bestehenden der einzelnen, an Rom eigens vertraglich gebundenen Stammesfürsten macht die Westgoten zu einem Bundesstaat, wohl unter Einschluß auch der Taifalen (vgl. TH. GAUPP, Die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches in ihrer völkerrechtlichen Eigenthümlichkeit und mit Rücksicht auf verwandte Erscheinungen der alten Welt und des späten Mittelalters [1844, Neudruck 1962] 385; eine offenkundig befohlene Verwendung lediglich taifalischer Verbände im Sarmatenkrieg 358 brauchte dem nicht zu widersprechen). Zusammenfassend auch WOLTERS (Anm. 34) 33 ff.; 68; BLOCKLEY (Anm. 14) 119. Römische Ansprüche auf das geräumte und seit Aurelian aufgegebene Dakien (Chrysos) halte ich für Utopie, auch wenn es keinen Zessionsvertrag gab. So bleibt niemand, an den Rom die Gebiete gegeben hatte; ich finde keine Stelle, die zeigt, daß Rom Konsequenzen hieraus gegenüber den gotischen Okkupanten gezogen hätte; die Bauten am Donauufer können es schon ihrem Umfang nach nicht gewesen sein.

aktion. Kurz danach, 334, nimmt Konstantin eine auffallend große Anzahl Sarmaten<sup>117</sup> angesichts unhaltbar gewordener Zustände in deren Land in das Imperium auf. Die Aktion, die zu einer Zunahme des Anteils an *dediticii* geführt haben muß, wurde ebenfalls den Wünschen offenkundig beider Seiten gerecht: Die Reaktion der Sarmaten auf die Gewaltaktionen Constantius' II. 358 und 359 lassen erkennen, daß man sich ähnliches erhoffte<sup>118</sup>.

An anderen Grenzen, in Gallien, hatte die Entwicklung nicht ganz die gleichen Voraussetzungen, aber von entsprechenden Erwägungen gehen auch dort die römischen Verhaltensweisen aus. War die Gegend südlich des Waal stets dünn besiedelt geblieben<sup>119</sup>, so muß das 3. Jahrhundert hindurch an dieser Stelle eine Einsickerungsbewegung von Elementen angehalten haben<sup>120</sup>, die der später sich herausbildenden fränkischen Stammesgruppe angehörten. Es bleibt zu fragen, wie weit etwa die politischen Zustände diesen Prozeß begünstigten; unternahm der Kaiser doch offenkundig wenig, die Zuwanderer wirklich in das Imperiumsgefüge einzuordnen, dies wohl wegen der Art des Zustroms und der geringen Zahl, die eine exakte Kontrolle erschwerten. Unbekannt ist weder eine Gliederung<sup>121</sup> noch eine römische Maßnahme, die sich auf eine solche bezog. Die politisch organisierten Gegner wiederum, mit denen einzelne Kaiser sich auseinanderzusetzen hatten, stehen außerhalb der Grenzen und werden in normalen Zeiten als *foederati* behandelt worden sein. Es scheint jedoch zur Zeit des Constans vor 342 zu einer Aktion<sup>122</sup> von seiten der ‚Eingesickerten‘

<sup>117</sup> Ich gehe von der Vereinbarung einer traditionellen Truppenstellung aus, zu MacMULLEN (Anm. 55); DE STE. CROIX (Anm. 55), vgl. WOLTERS (Anm. 34) 113; SCHULZ 1993, 28; 69; 161, vgl. auch W. HARTUNG, Süddeutschland in der Merowingerzeit (1983) 39f., die nicht zuletzt wohl für den erwarteten Perserkrieg ihre Bedeutung hatte. Gotische Truppen sind für die Kriege Constantius' II. und Julians bezeugt (vgl. Ios. Styl. 86) und spielten beim Prokopaufstand eine Rolle. Auf sie trafe wohl der Foederatenbegriff des Jordanes und Prokops zu; zu dem συμμαχοῦντες siehe freilich oben. – Unklar bleibt indes der Status auch der von hier aus in den römischen Dienst Übergetretenen: Korrekt wäre wohl die Bezeichnung als *peregrini dediticii*, was einer baldigen Integration nicht zu widersprechen bräuchte. Die von Jordanes erwähnten 40 000 Mann werden sich auf die gesamte verfügbare Streitmacht der Westgoten beziehen. Die Goten in der römischen Armee bereits unter Valerian und dann 296 (Material bei WOLFRAM [Anm. 116] 62; BLOCKLEY [Anm. 14] 173) gehören hierher. – Zum Gotenvertrag 295 siehe CHRYSOS (Anm. 116) 185. Er nimmt vieles von dem Vertrag 332 voraus. Fraglich ist mir, inwieweit man zwischen beiden Identität annahm bzw. wer die Vertragspartner waren; die Funktion des *iudex* scheint ein Fortschritt von der konstantinischen Perspektive aus gesehen und Grundlage einer neuen Stabilität, dies besonders auch bezüglich der Truppenstellung.

<sup>118</sup> ANON. VALES. 32. Die Zahl wird übertrieben sein, läßt aber Beeindruckung der Zeitgenossen vermuten; Verwendung im Kriegsdienst deutet EUS. vita Const. 4,6 an. Orte der Ansiedlung sind unbekannt, die Not. dign. occ. 50,54; 42,46 ff. erwähnten Sarmaten können auch aus späterer Zeit stammen. AMM. 19,11,6 ließe sich die Bitte der verzweifelten Limiganten auf eine dieser bekannten Verteilung von Sarmaten im ganzen Imperium verstehen. Eine Aufnahme auch von Vandalen ins Jahr danach paßt dazu.

<sup>119</sup> Die Tradition solcher Übernahme (siehe dazu MacMULLEN (Anm. 55); DE STE. CROIX [Anm. 55]) war den Barbaren zweifellos bekannt.

<sup>120</sup> Grundlegend noch immer W. J. DE BOONE, De Franken (1954) 80. Genaue Lokalisierung der Ereignisse scheint unmöglich, wohingegen sich die von 358 (siehe unten) wohl auf einem räumlich größeren Territorium in der gleichen Gegend abspielten.

<sup>121</sup> DE BOONE (Anm. 120) 13 ff.; Überblick bei E. ZÖLLNER, Geschichte der Franken (1970) 8 ff.

<sup>122</sup> Siehe dazu noch immer F. DAHN, Die Könige der Germanen 8 (1894) 25 ff. Dies muß das 4. Jh. hindurch so geblieben sein, selbständige politische Einheiten südlich des Rheins als Folge neuer Überlagerung bilden sich wohl erst im 5. Jh. heraus. Die uns bekannten Könige der Franken unter Julian und Valentinian sind wohl durchweg Foederierte aus dem rechtsrheinischen Gebiet; siehe dazu auch Liber Hist. Franc. 5, vgl. u. a. G. KURTH, Les Mérovingiens (1893) 135 ff.

gekommen zu sein, die das Eingreifen des Kaisers notwendig machte, um die Verhältnisse zu klären. Unsere Überlieferung reicht nicht aus, um etwa Invasion oder Bewegungen anderer Art auch nur vermuten zu lassen<sup>123</sup>. Das Itinerar des Constans für das angegebene Jahr indes<sup>124</sup> legt eine blitzartige Aktion nahe, die nach einem militärischen Sieg zur Unterwerfung führte<sup>125</sup>, die auf Imperiumsgebiet Befindlichen jedoch in ihren Wohnsitzen beließ<sup>126</sup>.

Klar zu fassen sind die Unterworfenen auch jetzt nicht, und ihre Organisation bleibt nach wie vor unbekannt. Wahrscheinlich war eine solche auch jetzt nicht beabsichtigt, und schon deshalb kommt als Unterwerfungsform nur die *deditio* in Frage<sup>127</sup>, die man sicherlich ebenso gerne vollzog. Bei all dem ist die Sprache unserer Chroniken allzu simpel – *pax, in pacem recepti, pacati, ὑπόσπονδοι* besagen wenig, handelt es sich doch allemal um Zustandsbeschreibungen, nicht aber um Rechtsverhältnisse. Von einer Konstituierung wird nichts gesagt. Doch erwähnt der zeitlich am nächsten stehende Libanios (LIB. or. 59,12) ἄρχοντες παρ' ἡμῶν ὡσπερ ἐπόπτας τῶν δρωμένων. Ich vermag eine solche Formulierung nur als den Hinweis auf die Errichtung einer Kontrollinstanz zu verstehen, die Funktionen etwa im Sinn des anderweitig bekannten *praefectus laetorum* zur Organisation und Überwachung eines nunmehr bewußt eingeleiteten Anpassungsprozesses übernimmt<sup>128</sup>. An eine Ernennung fränkischer Stammesführer und demnach die nachträgliche Konstituierung politischer Gebilde bereits auf Imperiumsterritorium kann ich nicht glauben. Es muß sich vielmehr um römische Beamte handeln, auch das ἐπόπτας an der Stelle scheint mir nicht anders verständlich. So ist für die folgenden Jahrzehnte etwas wie ein fränkisches Staatswesen in den erwähnten Gebieten nicht nachzuweisen, das die Rolle eines Kontrahenten für Rom hätte übernehmen können. Für Deditio spricht überdies das ζυγὸν δουλείας bei Libanios.

Die Aktionen des Julian nach 357 schließen sich an die des Constans an, aber auch sie lassen für das salische Gebiet nicht mehr erkennen als die *deditio*, die sich jetzt indes wohl auf andere, weiter eingesickerte Gruppen bezieht und mit Vergrößerung<sup>129</sup> der von ihnen besiedelten Räume lediglich eine Intensivierung des bereits Bestehenden

<sup>123</sup> Siehe dazu RE IV 1 (1900) 949 s. v. Constans (O. SEECK), vgl. auch besonders H. VON PETRIKOVITS, zuletzt in: Kleine Schriften 1(1976) 80. In gewisser Analogie dazu vollzieht sich besonders ab 350 die alamannische Landnahme in Gallien. Julian wendet sich 357 gegen das Aufgebot der rechtsrheinischen Stammesgenossen, das zu deren Unterstützung aufgebrochen war. Von einer Zwangsrüksiedlung indes verlautet mit guten Gründen auch hier nichts.

<sup>124</sup> Vgl. LIB. or. 59,130 πυκνὰς ... προσβολὰς, siehe auch SOCR. 2,10 (κατέτρεχον). Zu denken wäre an Plünderzüge vielleicht in der Zeit geringerer Kontrolle besonders nach den Ereignissen in Zusammenhang mit dem Tode Konstantins II.

<sup>125</sup> O. SEECK, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr. (1919) 189; 191.

<sup>126</sup> CASSIOD. Chron. (MGAA XI p.151): *perdomiti*; THEOPHAN. ad 8534 ἐπόθησαν.

<sup>127</sup> So verstehe ich K. KRAFT, Jahrb. f. Num. u. Geldgesch. 9, 1958, 173 ff., vgl. dazu auch EWIG (Anm. 60) 48; ASCHE (Anm. 29) 192.

<sup>128</sup> LIB. or. 59,130 συνθηκῶν αἰθισιν kann sich den Umständen nach nur auf einen Tatbestand von *deditio in fidem* beziehen, wobei sich die *fides* auf das Belassen an den bisherigen Wohnsitzen bezogen haben mag, wie dies beiden Seiten zugute kam. Entsprechend wohl das ὑπόσπονδοι zu verstehen (SOCR. 2,19). Zur römischen Absicht siehe besonders B. STALLKNECHT, Untersuchungen zur römischen Außenpolitik in der Spätantike 306–395 n. Chr. (1967) 114.

<sup>129</sup> Anders etwa W. KOCH, Fleckeisens Jahrb. f. Class. Philol. Suppl. 25, 1892, 402, der die Einsetzung von Königen annimmt. Auf Verträge mit solchen schließt SCHULZ 1993, 27; 176.

mit sich brachte<sup>130</sup>. Invasionen oder aber eine wirkliche Bedrohung des römischen Imperiums gehen auch dem Feldzug 358 nicht voraus<sup>131</sup>, sieht man von den Umwälzungen auf der batavischen Insel ab, die den Zustrom ins römische Gebiet verstärkt haben könnten, sich nicht aber direkt als eine Belastung ausgewirkt zu haben scheinen. In Zusammenhang damit steht vielleicht das Auftreten eines kleinen fränkischen Haufens im Winter 357<sup>132</sup>, der nach der Deditio bezeichnenderweise sofort in die Armee eingegliedert wurde, aber zweifellos den Status von *dediticii* vorerst behielt. Julians Befriedung Galliens freilich wird die Verwendung dieser Salier nunmehr als eine Art Grenzkordon notwendig gemacht haben, und dies allein ist es wohl, was eine Deditio auch der neu Angekommenen ähnlich wie für die bereits 342 Deditierten als angezeigt erscheinen ließ<sup>133</sup>. Von einer Vertreibung bereits angesiedelter, seit 350 verstärkt eingeströmter Alamannen südlich davon verlautet ebenfalls nichts; ich nehme an, daß sie bleiben durften, aber nun ebenfalls den Status von *dediticii* erhielten. Unverkennbar ist auch der Unterschied<sup>134</sup> zwischen erwähnten Saliern und den ihnen benachbarten, ähnlich interessierten Chamaven mit ihrer bereits vorhandenen, offensichtlich klar monarchischen Herrschaftsstruktur. Sie werden zum Rückzug über den Rhein gezwungen und bleiben Foederaten: Die Aufgabe des Charietto<sup>135</sup> wird es demnach gewesen sein, ein Einsickern von dieser Seite zu verhindern. Geht es bei all dem um die Fortsetzung eines 342 sichtbar gewordenen Landnahmeprozesses, so bedeuten alles in allem das *cum opibus* der Ammianstelle<sup>136</sup>, das ἐδεξάμην (IUL. ad Ath. 280 A), wie das ἢ μεταικεῖν καὶ μέρος τῆς αὐτοῦ βασιλείας εἶναι (LIB. or. 18,75, vgl. dazu EUN. frg. 10M) sicherlich nichts anderes als die Fortführung des von Constans Bekannten. Müßte aber demnach auch die Institution der ὑπόσπονδοι von 342 bestehen geblieben sein, so liegt am nächsten, daß die Neuangekommenen deren Kontrolle unterstellt worden sind.

An Truppenaushebung ist nicht zu zweifeln, aber Fürsten oder Stammeshäuptlinge sind in den genannten Gebieten diesseits von Rhein und Waal auch jetzt nicht nachzuweisen. Zwar ist eine fränkische Beteiligung an den Invasionen gegen Magnentius so gut wie nicht festzustellen<sup>137</sup> und die Aufforderung des Constantius hierzu scheint diese Gebiete nicht erreicht zu haben: Eine gewisse Dezimierung an Bevölkerung auch in den Gebieten um den unteren Rhein halte ich dennoch im Verlauf dieser Ereignisse für möglich, die man nunmehr zu ersetzen hoffte. Die Ereignisse auf der Bataverinsel gehören vielleicht in diesen Zusammenhang. Dabei mag es in Gallien bei all dem um einen besonderen, regional spezifischen Aspekt der Imperiumspolitik

<sup>130</sup> AMM. 17,8,2 ff.; vgl. DE BOONE (Anm. 120) 90 ff.; 97; dazu J. GILLISSEN, Rev. Belge Philol. 17, 1938, 78.

<sup>131</sup> Siehe dazu BÖHME (Anm. 76) 197.

<sup>132</sup> Vgl. AMM. 17,8,3 *ausos olim*. Entsprechende Ereignisse sind nicht bekannt, an der Offensive gegen Magnentius nahmen, soweit ersichtlich, Franken nicht teil. Doch wäre möglich, daß diese Ereignisse auch die Verhältnisse am unteren Rhein in Bewegung versetzten und die Reibungen auf der batavischen Insel verursachten.

<sup>133</sup> AMM. 17,2,3; LIB. or. 18,70; JUL. ad Ath. 280A.

<sup>134</sup> Julians Maßnahmen zur Getreideversorgung Galliens aus England war nicht ohne dies zu bewerkstelligen. Zu Truppenaufstellungen aus Franken siehe HOFFMANN (Anm. 98) Bd. 1, 159; deren Mitglieder müßten im Status von *dediticii* in die Armee eingetreten sein.

<sup>135</sup> Vgl. AMM. 17,8,4 ff. (*hoc pacto, ut ad sua redirent*).

<sup>136</sup> PLRE I 200.

<sup>137</sup> Vgl. Zos. 3,6,3 τὰ καθ' ἑαυτῶν.

gegangen sein. Ähnliches wird in anderen Gebieten an Vorgehensweisen, Eingliederungsformen und Aufbau besonderer Strukturen anzunehmen sein<sup>138</sup>, daß man andere Termini verwendete, tut wenig zur Sache. So unterscheiden sich die Notwendigkeiten von Heeresbildung und Grenzsicherung kaum, und auch nicht die Erfordernisse einer immer wieder vorzunehmenden Ergänzung des Bevölkerungssubstrates, unter welcher Bezeichnung dies auch immer geschah. Der erwähnte neue westgotische Bundesstaat an der unteren Donau mochte schon seinem Umfang nach ein Element der Sicherung darstellen, wie es an der Rheingrenze fehlte, wo die foederierten Stämme kleiner waren und sich in einer stetigen Fluktuation, Gegensätzlichkeiten und Reibereien befanden, was sich nicht zuletzt auch aus der Kleinräumigkeit der Verhältnisse erklärt. Julians Behandlung der alamannischen Verhältnisse und sein Bemühen um die erneute Festigung des Gefüge foederierter Kleinfürstentümer sind ebenso bezeichnend wie die Tatsache, daß nach seinem Tode dort schnell die stabilisierte Ordnung wieder zusammenbricht. An der unteren Donau bleiben die Verhältnisse auffallend fest, und das wohl erst von Konstantin geschaffene Amt des *iudex*<sup>139</sup> erfüllt seine Aufgabe der Koordination; gelegentliche, offensichtlich dem persönlichen Naturell des Amtsinhabers entstammende Mißhelligkeiten blieben ohne dauerhafte Folgen, die Vorteile müssen für beide Seiten überwogen haben.

Zu fragen bleibt, wie weit die Konstruktion Konstantins von den Betroffenen dennoch als Provisorium angesehen wurde und nach den Ereignissen des 3. Jahrhunderts diesen trotz aller Stabilisierung und bestehenbleibender regionaler Herrschaftsstrukturen die Integration im römischen Imperium nach wie vor die eigentliche Hoffnung blieb. Die angedeuteten Möglichkeiten der Aufnahme in römischen Dienst werden Hoffnungen wach gehalten haben, ich nehme an, auch die Gruppe um Ulfilas wurde um 348 formalrechtlich im Status von *dediticii* in Thrakien angesiedelt<sup>140</sup>. Mit diesen relativ klaren Kriterien ist es 376 zu Ende<sup>141</sup>. Der Teil des Volkes, der sich, von Hunnen verfolgt oder aus Angst vor ihnen an der unteren Donau um Einlaß ins Imperium bemüht, kann nur die *deditio* im Sinne gehabt haben, d. h. jene römische ἐπιτροπή<sup>142</sup>,

<sup>138</sup> Differenzierter: ZÖLLNER (Anm. 121) 17; K. F. STROHEKER, in: Germanentum und Spätantike (1965) 39.

<sup>139</sup> Zum Sarmatenproblem 358–359 und insbesondere der limigantischen Bitte in ihrer Traditionalität S. 80.

<sup>140</sup> Siehe dazu E. A. THOMPSON, *The Visigoths in the Time of Ulfila* (1966) XVIII; 43 ff.; H. WOLFRAM, Mitt. Inst. Österreich. Geschforsch. 83, 1975, 1 ff. Persönliche Unzuträglichkeiten scheinen gegenüber den Vorteilen wenig zu zählen, die die Institution bis 376 erbrachte. Zu umreißen ist das Amt nicht, doch gehen seine Kompetenzen über die Führung des Aufgebotes (vgl. WOLFRAM [Anm. 116] 66) hinaus. Die kirchengeschichtlichen Quellen lassen selbst religionspolitische Funktionen vermuten. Wichtig für Rom war zweifellos die Möglichkeit der Koordination.

<sup>141</sup> Vgl. dazu PROK. Goth. 1,1 zur Truppenstellung; vgl. STAHL (Anm. 45) 310. Ich nehme an, daß es sich bei den AMM. 31,6,1; 12,7 erwähnten Verbänden unter Suerid und Colias entweder um derartige vertragsgemäß gestellte Einheiten handelt oder aber um Freiwilligenverbände, die bereits aufgenommen waren und bislang demnach wohl als *peregrini dediticii* zu bezeichnen gewesen wären. Unklar bleibt nach wie vor, ob sie noch nach der Zerstörung ihres Staates als *peregrini* zu bezeichnen gewesen wären. – Zu den Ereignissen siehe besonders J. STRAUB, *Regeneratio Imperii 1* (1943) besonders 199 ff.; allgemein PARADISI (Anm. 17) 85 f.

<sup>142</sup> Römisches Eingreifen in die Auseinandersetzungen zwischen Athanarich und Fritigern nach 369 nehme ich an. Es muß zu einer Schlichtung gekommen sein, die dem Christentum bzw. der christlichen Mission die Existenz sicherte. Wie weit das römische Verhalten das Seine tat, die Autorität des *iudex* zu untergraben, ist unklar, die Ereignisse 376 könnten mit die Folge davon sein. Die Probleme mögen sich noch dadurch kompliziert haben, als es sich in dem *iudex* ebenfalls um einen Lokaldynasten handelt, so daß er kontroversen Interessen gerecht zu werden hat.

der ein Aufgeben der eigenen Existenz vorausging und in absehbarer Zeit die Integration folgen würde. Organisation und selbst die Einzelgruppierungen sind zerschlagen<sup>143</sup>, auch die soziale Ordnung. Es mag sich in den Führern, Alaviv und Fritigern, um Regionalfürsten handeln<sup>144</sup>, von anderen ihres Ranges verlautet nichts mehr. Was die Quellen schildern, ist demnach ein Musterfall der freiwilligen Deditio zur Erhaltung der physischen Existenz<sup>145</sup>, zu einer Bestätigung des Gedankens der *deditio in fidem* passen nicht nur die zwangsläufig ausgehandelten Bedingungen der Übernahme<sup>146</sup>, sondern in gleichsam umgekehrtem Sinn das dazu widersprüchliche Verhalten römischer Grenzkommandanten einschließlich ihres Versuches bald danach, sich der gotischen Führer zu entledigen. Alaviv scheint in der Tat dabei zu Tode gekommen zu sein<sup>147</sup>.

An ein Fortbestehen der politischen Existenz des Ganzen oder aber auch nur der Einzelgruppen wurde offensichtlich von keiner Seite mehr gedacht<sup>148</sup>, es bleibt zu fragen, wie weit etwa auch hier noch die Erinnerung an das Sarmatenexempel von 334 eine Rolle gespielt hat<sup>149</sup>. Hinweise auf etwas wie eine vertragliche Lösung<sup>150</sup>, im wesentlichen bei theologischen Autoren, scheinen überdies die Ereignisse von 376 mit denen von 369 zu verwischen<sup>151</sup>. Eine geplante Truppenstellung durch diese Aufgenommenen<sup>152</sup> für den bevorstehenden Perserkrieg des Valens schließt die Absicht der *deditio* nicht aus; für die 378 in Kleinasien getöteten jungen Westgoten nehme ich eine Analogie zu den *dediticii* der Walldürner Inschrift an<sup>153</sup>. Die von Synesios<sup>154</sup> erwähnten Sklaven gotischer Herkunft in Afrika erklären sich vielleicht aus den besonders von Eunapios beschriebenen turbulenten Ereignissen 376, wobei gerade der entsprechende Personenkreis in den folgenden Jahren noch zunahm. Daß man bei Übernahme den *dediticii* die Waffen abnahm, gehört in die römische Tradition als Sicherungs-

<sup>143</sup> Vgl. SOCR. 4,36 δουλείαν τῷ βασιλεῖ συντιθέμενοι (vgl. dazu das συνθήκη 2,10); IORD. Get. 21,131; PAUL. Fest. 11,10 *sine ulla foederis pactione*; PHILOSTORG. 9,2 πρὸς φιλίαν (dies vielleicht nach OROS. 7,33,10, Zos. 4,20,5). – Zur Geiselstellung vor der *deditio* (EUN. frg. 48; Zos. 4,26,2) siehe SCHULZ 1993, 137; sie erklärt sich am ehesten aus der gotischen Panik.

<sup>144</sup> Vgl. WOLFRAM (Anm. 116) 126; 416.

<sup>145</sup> *regulum* IORD. Get. 6,135; siehe dazu PLRE I s. vv.

<sup>146</sup> Vgl. AMM. 31,4,1 (*suscipere*); Zos. 4,26,2; HIER. chron. a. Abr. 377; PROSP. MGAA IX 460; CHRON. Gall. ebd. 644; CONS. Const. ebd. 242; dazu selbst BEDA MGAA XIII 298. Ein Phänomen der *foederati* auf Reichsboden (vgl. WILL [Anm. 45] 2; WOLTERS [Anm. 34] 100 ff.) als Übergangerscheinung hier zu strapazieren, wäre sinnlos, es hatte nach der Civitaseinrichtung in Gallien keinen Sinn mehr, und auch das Vorkommen noch unter Trajan (vgl. WOLTERS [Anm. 34] 102) ist Vergewaltigung der Tradition.

<sup>147</sup> Die vom Kaiser erwartete Stellung von Truppen, jetzt wohl in der traditionellen Weise als *gentiles*, kommt dazu; vgl. AMM. 31,4,1; EUN. frg. 42; SOCR. 4,36.

<sup>148</sup> Er wird nach dem Gemetzel in Marcianopolis nicht mehr erwähnt.

<sup>149</sup> Zur geplanten Ansiedlung in Thrakien siehe AMM. 31,4,5; EUN.; SOCR. 4,36. – Zur Diskussion siehe M. CESA, Stud. Urb. 57, 1984, 64; B. GUTMANN, Studien zur römischen Außenpolitik in der Spätantike (364–395 n. Chr.) (1991) 139.

<sup>150</sup> Zu den Bitten der Limiganten siehe oben. Zur Verwendung neben dem Heeresdienst siehe HIER. adv. Iovin. 2,7 (PL 23,308).

<sup>151</sup> Siehe dazu besonders DEMOUGEOT (Anm. 101) 147.

<sup>152</sup> Trotz aller Verworfenheit der Überlieferung halte ich ein Mitwirken des Ulfilas am Zustandekommen der *deditio* 376 und auch in den folgenden Jahren nach 378 für erwünscht und möglich.

<sup>153</sup> Dazu auch SOZ. 6,37,5. Zum *συμμαχία*-Begriff allgemein auch SCHULZ 1993, 155.

<sup>154</sup> AMM. 31,16,8. Das Alter der Getöteten ist unbekannt, doch könnte eine Zeit von mehr als 2 Jahren Ausbildung zwischen Übernahme und Tötung liegen.

maßnahme<sup>155</sup>: Im Vorliegenden könnte es neben zu lax gehandhabter Kontrolle zugleich die hunnische Bedrohung sein, die veranlaßte, daß man den Goten die Waffen dann doch beließ. Die Katastrophe bald darauf ist nicht den *dediticii* zuzuschreiben, sondern ihrer Behandlung, die keineswegs im Sinne des Kaisers gewesen sein kann, 378 indes dennoch zu seinem Eingreifen und der Vernichtung bei Adrianopel führte. Daneben scheint sich das Bemühen der Goten um die Erfüllung der Dedititionsbedingungen fortzusetzen. So bezieht sich das Angebot Fritigerns<sup>156</sup> noch kurz vor der Schlacht auf nichts als auf die Erfüllung der Bitten von 376 (*ad habitanda Thraciae sola*<sup>157</sup>); unklar ist, was das *cum pecori omni et frugibus* der Stelle besagen soll: Ich halte angesichts der eingetretenen Notlage der Goten<sup>158</sup> eine Anspielung auf verstärkte und erweiterte Hospitiumsbedingungen für möglich, die sich dann nur auf die erste Zeit nach der Ansiedlung beziehen würden. Die Verhandlungen scheitern natürlich. Das *mox amicus et socius*, auf Fritigern bezogen, ließe sich zwar auf ein beabsichtigtes *foedus* hin deuten. Die Stelle wird durch das quasi als unrealistisch deklariert, wobei möglich wäre, daß die Stilisierung des Ereignisses durch spätere Verhältnisse und Ereignisse beeinflußt worden ist. Das, was sich bei Adrianopel damit abzeichnet, setzt bald danach Theodosius fort. Mit dem Osten des Imperiums und insbesondere dem südlichen Illyricum als Operationsgebiet betreibt er systematisch<sup>159</sup> die Deditition der immer mehr sich aufsplittenden und, soweit ersichtlich, nur noch isoliert auftretenden Gruppen. Einzelne Persönlichkeiten und insbesondere die Mitglieder ehemaliger Dynastien werden in den römischen Dienst übernommen und haben nicht zuletzt auch die Rolle propagandistisch auswertbarer Modellfiguren<sup>160</sup> der neuen Politik zu

<sup>155</sup> SYNES. II. β.σ., 23; vgl. AMM. 31,6,5; freiwilligen Selbstverkauf 376 umschreibt EUN. frg. 42. Die andere Seite kennzeichnen Modares, Eriulph, Fravitta und wohl auch Gainas, dessen Karriere um diese Zeit begann. – Zur weiteren Entwicklung siehe besonders J. TEALL, *Speculum* 40, 1965, 294 ff.; 299 f.

<sup>156</sup> Zur Praxis siehe DAHLHEIM 1968, 8; vgl. TÄUBLER (Anm. 6) 20. Zur Stelle siehe EUN. frg. 42; HIER. adv. Iovin. 2,7 (PL 23,308); ZOS. 4,20,6. Korruption nimmt SCHULZ 1993, 143 an.

<sup>157</sup> Zu AMM. 31,12,8 zuletzt GUTMANN (Anm. 149) 155; BLOCKLEY (Anm. 14) 192.

<sup>158</sup> Zu Thrakien vgl. IORD. Get. 25,131; ISID. Hist. MGAA XI 271; AMM. 31,3 f.: Das Land südlich der Donau war bekannt, Beziehungen werden seit der Auswanderung des Ulfilas immer bestanden haben.

<sup>159</sup> Vgl. AMM. 31,4,8. Zur Hospitiumsfrage GOFFART (Anm. 78) 41 ff.; 50; 168 mit einziger plausibler Deutung des Begriffes, was immer man von Einzelheiten hält; verwandt GAUPP (Anm. 116) 197 ff. Unsere Zeugnisse für das *hospitium* stammen aus relativ später Zeit, Einquartierung zu Lasten der Grundbesitzer muß es stets gegeben haben, vgl. GAUPP (Anm. 116) 199; 323 ff. zu PAULIN. v. PELLA Euchar. v. 281 ff. Doch ist diese stets vorübergehend zu denken, so daß selbst die bekannten Abgabesätze plausibel scheinen. Eine Verrechnung mit der Steuer halte ich für möglich, wobei die Modalitäten sich regional unterschieden haben könnten. An eine Schädigung der landwirtschaftlichen und allgemein wirtschaftlichen Struktur (vgl. S. 322) kann die Staatsführung nicht gedacht haben. Für 378 wie für 418 möchte ich daher an eine Spekulation auf notwendige Subsistenzmittel zur Linderung der größten Not denken und Gewinnung einer Starthilfe, was für die kommenden Jahre nach durchgeführter Etablierung und Ansiedlung nicht mehr zu gelten brauchte. Raum zur Ansiedlung war seit dem 3. Jh. südlich der unteren Donau sicher genügend vorhanden, vgl. A. H. M. JONES, *The Later Roman Empire* (1964) 1099. Bezeichnend sind die Hinweise AMM. 31,3–4, die lediglich die Bitte um Wohnsitze und Unterbringung im Reich kennen (31,3,8 *quaeritabat domicilium remotum ab omninotitia barbarorum*; 31,4,1 *humili prece... et quiete victuros se pollicentes et... daturos auxilia*; 31,4,4 *colendique adepti Thraciae partes*). Von politischen Forderungen verlautet nichts, vgl. IORD. Get. 25,136 (*ut... traderet ad colendam*). – Zur Fritigerngesandtschaft siehe GAUPP (Anm. 116) 375; zum Problem der οἰκησις als wichtigstem Element der *deditio* siehe ZOS. 1,71,2. Zusammenfassend M. CESA, *Impero tardoantico e barbari. La crisi militare da Adrianopoli al 418* (1994) 27 f. und passim.

<sup>160</sup> Zur Diskussion siehe besonders RE Suppl. XIII (1973) 841 f. s. v. Theodosius I. (A. LIPPOLD).

spielen. Treffen unsere Nachrichten zu, so müßte gerade dies übrigens auch einen Zustrom weiterer Gruppen von jenseits der Donau bewirkt haben<sup>161</sup>, die man sofort ansiedelte: Für den unter Fritigern<sup>162</sup> operierenden, immer dünner werdenden Kern sind die Provinzen sicher kaum mehr zugänglich gewesen. Das Phänomen hat demnach eine doppelte Wurzel. Die eine ist die *deditio* als eine überkommene Form der Bewältigung eines anders nicht in der Außenpolitik lösbaren Problems. Die andere ist die der Verwendung Unfreier im Kriegsdienst in besonderen Notzeiten. Sie erlaubte in der Kaiserzeit insbesondere in der Marine eine Karriere bis zu höchsten Dienstgraden und auch wohl mit stetiger Aussicht auf potentielle Integration. Sie steht demnach mit der von Peregrinen in nahem Zusammenhang und wird wie die für Imperiums-bewohner nach 212 zu Ende gewesen sein. Eine dritte Seite sehe ich nicht selten in der stets charakteristischen Integrationsbereitschaft Roms gegenüber Fremden. Damit wird aber nun die *deditio* von Barbaren zu einer gleichsam weiteren, in ihrer Weise und den Ansätzen nach dennoch traditionellen Form praktizierter Romidee und der Verwirklichung des Weltherrschaftsgedankens in einer gleichsam reziproken Form<sup>163</sup>. Direkt angesprochen ist im Zusammenhang dieser Stellen die Frage der *dediticii* zwar nicht, doch sind die Reden der Panegyriker später voll von Anspielungen. *Scythia* und *Moesia Inferior* sind seit 379 offensichtlich kaum mehr zugänglich gewesen, so daß sich vorerst dort Platz zur Genüge fand. Im Westen verfuhr Gratian in Pannonien mit den Goten, Alanen und Hunnen unter Alatheus und Safrac in der gleichen Weise<sup>164</sup>. In den Verbänden, die um die gleiche Zeit Theodosius nach Ägypten schickte, kann es sich nur um *dediticii* gehandelt haben<sup>165</sup>. Von mitgeführten Familien verlautet nichts, es ist zu vermuten, daß diese in erwähnten Gebieten eine

<sup>161</sup> Siehe AMM. 155. Fürstliche Herkunft ist für keine der genannten Personen bekannt, Gainas beginnt seine Karriere als gemeiner Soldat (SOCR. 6,6; vgl. JOH. Ant. frg. 190). – Zur Integration und ihren Möglichkeiten siehe insbesondere A. DEMANDT, *Chiron* 10, 1980, 609 ff.; H. CASTRITUS, *Mitt. Inst. Österreich. Geschforsch.* 92, 1984, 1 ff.; S. KRAUTSCHICK, *Historia* 35, 1986, 344 ff. Die Beispiele beziehen sich auf die Spitze. Von analogen Möglichkeiten auch für andere Schichten wird man ausgehen dürfen. Zu den seither möglichen familiären Bindungen zwischen Barbaren und römischer Aristokratie, ja selbst der Herrscherdynastie siehe auch R. BLOCKLEY, *Florilegium*, 4, 1982, 63 ff.; dazu A. SCHWARZ, *Reichsangehörige Personen gotischer Herkunft. Prosopograph. Studien* (1984) (dact.).

<sup>162</sup> Zu Zos. 4,34 siehe F. PASCHOUD, *Zosime. Hist. Nouvelle* 2<sup>2</sup>(1979) 406. Vorausgehende Propaganda bei Zos. 4,25,1 ff.; 30,1. – Zur Ansiedlung siehe THEM. or. 34,24; vgl. besonders K. W. WELWEI, *Unfreie im antiken Kriegsdienst* (1988) passim, besonders 48 ff.

<sup>163</sup> Vgl. dazu besonders F. UNRUH, *Das Bild des Imperiums Romanum im Spiegel der Literatur an der Wende vom 2. zum 3. Jh.* (1991) passim, besonders 95 ff.; 100 (zu DIO CASS. 44,2,4; 106); zu AEL. ARISTEIDES εἰς Ῥώμην, 13 vgl. dazu ASCHE (Anm.29) passim.

<sup>164</sup> Der Name taucht nach 380 nicht mehr auf, so daß der Tod wahrscheinlich ist (vgl. ZOS. 4,34,2; PHILOSTORG. 9,17); allgemein auch GUTMANN (Anm.149) 194; vgl. H. HEINEN, *Instrumentum politicum* 23, 1991, 227 ff.; 235; B. U. M. OVERBECK, *Chiron* 15, 1985, 199.

<sup>165</sup> Zu den Namen siehe PLRE I s.vv. Die Gruppe, seit 376 operierend und 378 kurz mit Fritigern vereinigt, war in ihrer Heterogenität (Ostgoten, Alanen, Hunnen) sicher leicht aufzulösen. Auch hier sind die Anführer nicht mehr nach 380 erwähnt, was für das Ende ihrer Rolle spricht. Unklar bleibt, neben den Plätzen der Ansiedler und den Aufgaben, Zeit und Art der Auflösung. Hunnen aus Pannonien werden nach 383 von Bauto zur Sicherung Italiens gegen Maximus verwendet. Von den Familien verlautet nichts mehr. Die kurz zuvor unter Farnobius nach Italien abrückende Gruppe (AMM. 31,9,3–4) erleidet das typische Schicksal dieser Zeit. Ich nehme an, sein Tod müsse erst in die Zeit um 380 gefallen sein. – Zur Praxis des Abschiebens nach Italien als Akt der Bevölkerungsergänzung im Zentrum seit Mark Aurel siehe AMM. 28,5,15.

Heimat gefunden hatten. Die Abschiebung der Gruppe unter Farnobius von Pannonien nach Italien setzt nicht lange zuvor wiederum die seit Mark Aurel bekannten Praktiken fort.

Die Beziehungen, die Theodosius 380 zu dem in Siebenbürgen<sup>166</sup> zurückgebliebenen ehemaligen *index* Athanarich aufnahm, ließen sich demnach sehr wohl als ein krönender, spektakulärer Erfolg erwähnter Kampagnen verstehen. Sicher empfand man im Kreis von dessen Anhängern den Aufenthalt in dem schwer zugänglichen Bergland der westlichen Karpathen von Anfang an nur als ein Provisorium, so daß der berichtete Zerfall dieser Gruppe<sup>167</sup>, gleichgültig ob als Folge von Agitation oder aber durch die Lebensumstände, kaum verwundert<sup>168</sup>. Die Einladung an den bisher aus unbekanntem Gründen stets gegen Rom mißtrauischen *index* geht jedenfalls vom Kaiser aus<sup>169</sup>, wobei über Rang und Status weder die ehrenvolle Behandlung noch die in den Chroniken gelegentlich aufscheinende Bezeichnung als *rex* viel aussagen. Ihre Annahme erklärt sich wiederum nur aus der äußersten Not und aus Schwierigkeiten, die anders nicht mehr zu bewältigen waren. Wie weit und unter welchen Bedingungen Athanarich in der kurzen, ihm noch verfügbaren Zeit den Übertritt auch seiner Gruppe auf römisches Gebiet vorbereitete, ist nicht mehr zu erkennen. Nahe liegt indes, daß Theodosius getroffene Abmachungen einhielt. In Frage kam aber nur die *deditio*, die der Ehrung des freiwillig Deditierten nicht widersprach<sup>170</sup>. Nach dem Tode des *index* fehlte dem Kaiser hingegen wiederum der Partner, und die Goten hatten für eine vertragliche Lösung ihrer Probleme keine Voraussetzungen mehr. Was demnach Orosius mit dem *foedus percussit* umschreibt, können nur die ausgehandelten Bedingungen von Ansiedlung und weiterer Verwendung sein, die sich sehr wohl auf eine Grenzsicherung in der von Zosimos erwähnten Weise bezogen haben kann. Dagegen scheint die von Zosimos berichtete Rückkehr von Goten in die Heimat ein Mißverständnis, denn ihre Aufgaben wahrzunehmen waren diese nur südlich der Donau in der Lage, nicht aber im nördlichen Vorfeld. Ein gewisses Hin und Her in der allgemeinen Fluktuation wird man annehmen können, hatte sich doch auch der Schock der Hunneninvasion offensichtlich schnell verflüchtigt. So wäre eine Parallele zu Laetenansiedlung und Deditio in Gallien unverkennbar. Ich halte es für möglich, daß der von Zosimos (Zos. 4,34,6) berichtete Abwehrerfolg gerade dieser

<sup>166</sup> Zu Zos. 4,30,1 ff. siehe LIPPOLD (Anm. 160) 849; HOFFMANN (Anm. 98) Bd. 1, 123; 460. Vgl. THEMIST. a. a. O. αὐτομόλων ... ὀπίσσω ἐσόμεθα κύριοι ... ὑπόσπονδοι; zum Terminus vgl. SOCR. 7,10; siehe auch Soz. 7,2,4.

<sup>167</sup> IORD. Get. 28,142. Die Überlieferung besonders bei Zosimos ist verwirrt. Doch ergibt sich als Kern, daß zwischen Goten im Reichsgebiet und denen jenseits der Donau noch Verbindung und gewisser Verkehr bestand, der vielleicht zunahm, als sich die hunnische Gefahr als geringfügiger herausstellte. So verbesserten sich für die Kaiser die Möglichkeiten der Beeinflussung beider Gruppen, so daß auch der Auflösungsprozeß für beide Hand in Hand ging.

<sup>168</sup> Nahe liegt, daß es sich bei den Goten des Caucalandes um den Anteil des Volkes handelte, dem Athanarich als Regionalherrscher vorgestanden hatte und der in dessen Nähe geblieben war, „Hausgefolge“ (WENSKUS [Anm. 51] 436) indes scheint mir zu wenig. Die Stärke der Gruppe läßt sich vielleicht daraus folgern, daß man ihr nach der *deditio* Verteidigungsaufgaben übertragen konnte, die sie bewältigte; vgl. WOLFRAM (Anm. 116) 179; GUTMANN (Anm. 149) 207 ff.

<sup>169</sup> Zos. 4,34,4.

<sup>170</sup> Es müßte nach AMM. 27,5,10 unter den Anhängern zur Revolte gekommen sein; vgl. CESA (Anm. 159) 80.

Gruppe historisch ist<sup>171</sup>. Foederierte Staaten jenseits der unteren Donau aber sind vorerst, dies im Gegensatz etwa zum Gebiet der Rheinfranken oder Alamannen, nicht mehr erkennbar<sup>172</sup>.

Zur endgültigen Lösung der gotischen Frage aber kann es nach solchen Voraussetzungen 382 nur noch ein kleiner Schritt gewesen sein<sup>173</sup>. Führerlosigkeit und weiterer Zerfall<sup>174</sup> werden bewirkt haben, daß es nur noch Reste waren, die sich verstreut im Herbst 382 Saturninus ergaben<sup>175</sup>, ich nehme an, das in den Chroniken überlieferte Datum markierte nur das Ende einer Entwicklung, die bereits einige Jahre angehalten hatte. Erwähnt wird die Ansiedlung in Thrakien ganz im Sinn der Forderungen Fritigerns von 378<sup>176</sup>. Die Quellen betonen die Deditio in aller Eindeutigkeit<sup>177</sup>, Prokop und Jordanes wiederum heben mit der Erwähnung des Foederatenbegriffs<sup>178</sup> Anachronismen hervor, die erst für das 6. Jahrhundert passen, denn einen Foederatenstaat, auf den sich der Terminus beziehen könnte, gibt es nicht mehr, ganz im Gegensatz zu den Voraussetzungen der Truppenstellung nach 332. Betont wird die Rückkehr in ein friedliches Leben ganz analog den Panegyrikern und Nachrichten aus früherer Zeit: Auch auffallende Bemerkungen wie das ὁμόσπονδοι; ὁμοτροπέζοι THEM. 211D (vgl. ὁμοῤῥόφιοι, or. 34,24) lassen sich nicht anders verstehen,

<sup>171</sup> Vgl. dazu THEM. 15,190C ἰκέτης; 234 χοῤῥῆσθαι ὅτι ἂν ἐθέλοις; siehe AMBR. spir. sancto 18 *dedere... susceperere*, SOCR. 5,10 ὑπήκοον πάρεσχεν. Vgl. auch HYDAT. MGAA XI 15; Prosp. IX 461. Von *foedus* sprechen und ISID. XI 273 und MARCELLIN. Comes XI 61. – Allgemein vgl. bereits KAUFMANN (Anm. 68) 256, doch ohne Begründung. Einen Vertrag nimmt auch BLOCKLEY (Anm. 14) 192 an. Wirr und widersprüchlich dazu OROS. 7,34,6–7 *foedus cum Athanarico percussit*, dann *sepe imperio dediderunt*. Die *deditio* scheinbarer Foederaten nach wenigen Tagen wirkt merkwürdig angesichts der Umstände. Ich kann mir nur vorstellen, daß es Athanarich war, der bereits die für ihn ehrenvolle *deditio* mit all ihren Konsequenzen und unter nicht zuletzt auch für ihn herausgehobenen Bedingungen vollzog; vgl. dazu auch CESA (Anm. 159) 37 ff.

<sup>172</sup> Siehe dazu auch PACAT. Paneg. 12,32,3. – Zur Verwendung von *dediticii* in solchem Zusammenhang vgl. Hist. Aug. Claud. 9,4; dazu STAUFFENBERG (Anm. 50) 79 und bereits O. SEECK, Hermes 11, 1876, 78. – Zur Tradition einer Ansiedlung an der Grenze siehe auch F. KIECHLE, Historia 11, 1962, 182. Ein Gegensatz besteht demnach vielleicht zum westgotischen Gesamtaufgebot, das nach der endgültigen Ansiedlung etwa im Krieg gegen Maximus noch nicht eingesetzt wurde. Die Zweifel PASCHOUDS (Anm. 162) 409 teile ich nicht; vgl. auch CESA (Anm. 159) 197.

<sup>173</sup> J. O. MAENCHEN HELFEN, The World of the Huns (1973) 36; A. LIPPOLD, Theodosius der Große (1980) 31.

<sup>174</sup> Siehe dazu zuletzt auch F. AUSBÜTTEL, Athenaeum 66, 1988, 605.

<sup>175</sup> Siehe dazu G. WIRTH, Historia 16, 1967, 240, vgl. auch S. KORSUNSKY, Vestnik Drevnej Istor. 3, 1965, 70 ff.

<sup>176</sup> Siehe dazu PLRE I 807. Die im nächsten Jahre folgende Ehrung läßt sich vielleicht als ein Propagandaakt verstehen, der sich eher auf die Betroffenen bezogen haben wird.

<sup>177</sup> Vgl. besonders PROK. Goth. 4,5,11. Von einem Foedus geht zuletzt SCHULZ 1993 aus; vgl. JONES (zu SYNES. II. βαθ. 15). Ich halte dagegen die Kontinuität zwischen 376 und 382 für zwingend. Kriterien eines eigenen Staatswesens sind für die Goten in den nächsten Jahren nicht zu erkennen.

<sup>178</sup> Vgl. OROS. 7,34,7; PROK. Goth. 4,5,11 (zu dem ξυνεμάχου Anm. 75; 117); IORD. Get. 28,145; THEM. or. 16,199A; 209A; 211DI; 229B; LIB. or. 19,16; 30,5; SYNES. II. βαθ. 21. PACAT. Paneg. 12,22,3 (das *nomine foederatus* scheint mir rhetorische Ausmalung). Bezeichnenderweise blieben die römischen Verwaltungsbehörden und Kommandoverhältnisse bestehen; vgl. BLOCKLEY (Anm. 14) 191 zum *dux Scythiae*; siehe auch RE Suppl. XII (1970) 714 s. v. Theodosius I. (H. DEMANDT); ich nehme eigenes Kommando des Promotus angesichts einer gefährdeten Lage an. Zur Notitia Dignitatum siehe J. DUJCEV u. a., Fontes Historia Bulgariae Sofia (1958) 226 ff.; Material zur Kontinuität der Verwaltung in den Arbeiten V. Velkovs.

ähnliches gilt für das μεταδιδόναι πολιτείας (LIB. or. 30,6), das sich nur auf die erwartete baldige Integration beziehen kann<sup>179</sup>.

Die Einheit der Überlieferung ist jedenfalls meines Erachtens unverkennbar. Rom nimmt die Germanen als *dediticii* auf und schafft für sie einen Status, der dem der aufgelösten Staatlichkeit ehemaliger Foederierter entspricht, aber dennoch ihren Biten entgegenkommt<sup>180</sup>. Mit solcher Art von *deditio* werden aber zugleich dem Imperium wieder neue Kräfte zugänglich gemacht. Die Nachrichten lassen erkennen, daß man sich mit der Integration auch jetzt noch, und zwar auf beiden Seiten, die Auflösung des Substrates und ethnisch wie rechtlich das Eingehen in die Reichsbevölkerung erwartete. So bleibt zu fragen, ob es erst eine Reminiszenz an jene Restitution in früheren Zeiten war, die 395<sup>181</sup> einen Alarich drängte, sich zum *rex* von seinen Stammesgenossen ernennen zu lassen und erstmals auf römischem Territorium damit ein eigenes, in seiner Weise neuartiges Stammeswesen zu schaffen. Das gotische Volksaufgebot, das man nach einer gewissen Zeit der Ruhe offensichtlich erstmals 394 mobilisierte, steht jedenfalls unter römischen Befehlshabern und ist demnach nicht als eine selbständige Formation zu bezeichnen. Einer Vermutung hingegen, Alarich sei schon vorher zu seinem Range von Theodosius selbst ernannt worden, widersprechen alle Umstände und auch die Nachrichten von Unzuträglichkeiten am Anfang der neunziger Jahre, die das Eingreifen des Kaisers notwendig machten. Mit Alarichs Selbsternennung und bald danach seiner Anerkennung zumindest vorerst durch Byzanz beginnt der letzte Abschnitt der römischen Geschichte. 382 aber kann es nur die Deditio gewesen sein, die das Gotenproblem bewältigen ließ und für einige Zeit den Eindruck erweckte, die Kriterien der römischen Außenpolitik seien stets die gleichen geblieben.

### Abgekürzt zitierte Literatur

DAHLHEIM 1968

W. DAHLHEIM, *Deditio und Societas* (1968).

SCHULZ 1993

R. SCHULZ, *Die Entwicklung des römischen Völkerrechtes im 4. und 5. Jh. n. Chr.* (1993).

WOLFF 1966

H. WOLFF, *Die Constitutio Antoniniana und Pap. Gissensis 40 I* (1966).

<sup>179</sup> Vgl. WOLFRAM (Anm. 81) besonders 77; zuletzt zum Thema MIRKOVIC (Anm. 101) 433. – Ich leite die Bezeichnung aus dem 6. Jh. von der Praxis der Truppenstellung durch Verbündete her, die ihre Herkunfts- und Statusbezeichnung auch dann behielten, wenn es ihren Heimatstaat nicht mehr gab. Unklar bleibt, ob solche Traditionsbezeichnungen im 6. Jh. noch auf einen Status zu beziehen waren. Zum Sonderstatus der *foederati* gegenüber den *dediticii* (ἐπι τῇ ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ und vor allem οὐ ἐπὶ τῷ δουλῶ εἶναι; zu δουλεύειν = *dediticius* siehe SOCR. 4,36) siehe GAUDEMET (Anm. 62) 221. Unklar ist, ob sich Siedlungen und Siedlungsformen in ihrem Status immer abgrenzen lassen.

<sup>180</sup> Vgl. dazu SYNES. II. βασ. 21. Die Gruppe des Odotheus (Zos. 4,35) muß unter ähnlichen Absichten ihren Versuch unternommen haben, ins Imperium zu gelangen. Später in Kleinasien nachweisbare Goten (Zos. 5,15,5; 16,3) könnten aus dieser Deditio stammen. Vgl. dazu P. HEATHER, *Phoenix* 42, 1988, 152 ff.; 156 zu Claudian *EUTR.* 2,205; 588.

<sup>181</sup> Gotische Verbände muß es 382 bereits gegeben haben, die, in die römische Armee eingegliedert, mit den sich jetzt dedierenden Stammesgenossen nichts mehr zu tun hatten. – Zu Modares siehe Anm. 161, man wird eine eigene Truppe unter seinem Befehl vermuten dürfen. Ich könnte mir denken, daß man ihr schon aus optischen Gründen in Anlehnung an die Tradition seit 332 den Foederatennamen zubilligte. Andere Befehlshaber sind nicht bekannt; vgl. auch CESA (Anm. 159) 30 ff.